Die geschäftsführende Regierung im deutschen Staatsrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Herbert Dowie

Gerichtsreferendar aus Dillenburg (Bez. Wiesbaden)

Marburg 1933

Buchdruckerei Franz Kahm, Frankenberg-Eder

Als Dissertation von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg angenommen am 8. November 1932.

Berichterstatter: Privatdozent Dr. jur. Dr. phil. G. A. Walz.

Mitberichterstatter:
Professor Dr. jur. Dr. phil. F. Genzmer.

Inhaltsverzeichnis.

Meinen Eltern.

Schrifttum.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches, Kommentar, dritte Bearbeitung. Berlin 1930.

Arndt: Die Verfassung des Deutschen Reiches, Kommentar. 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1927.

Braun: Die Budgetinitiative der Reichsregierung in: Zeitschrift für Politik, Bd. 20, S. 561 ff.

Graf zu Dohna: Die Weimarer RV und die Krisis des deutschen Parlamentarismus in: W. Hellpach und Graf zu Dohna, Die Krisis des deutschen Parlamentarismus, Karlsruhe 1927.

Dreher: Geschäftsregierung und Weimarer Verfassung in der Zeitschr. f. öff. Recht Bd. X S. 423 ff.

Feller: Erschwerungen des Sturzes der Reichsregierung und der Landesregierungen ohne Aenderung der RV. Berlin 1930.

Giese: Die Regierungsbildung in Reich und Ländern in: Wille und Weg, Jahrg. 4, S. 177 ff.

Giese Die Verfassung des Deutschen Reiches, Komment. 8. Auflage Berlin 1931.

Giese-Volkmann: Die preußische Verfassung, Kommentar, 2. Auflage. Berlin 1926.

Gebhard: Handkommentar zur Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. München, Berlin und Leipzig 1932.

Glockner: Badisches Verfassungsrecht. 2. Auflage. Karlsruhe 1930.

Gmelin: Die Frage der Wirkung eines Mißtrauensvotums gegen ein zurückgetretenes Ministerium oder eines seiner Einzelmitglieder im A. ö. R. n. F. Bd. 22 S. 224 ff.

Handbuch über den preußischen Staat 1930. Berlin 1930.

Hatschek: Deutsches und preußisches Staatsrecht, (neu bearbeitet und herausgegeben von Kurtzig) 2. Aufl. Berlin 1930.

Heckel: Die Budgetverabschiedung, insbesondere die Rechten und Pflichten des Reichtags. in: Anschütz-Thoma, Handb. d. dtsch. Staatsrechts, (Hdb. D. St. R.) Bd. II, S. 392—411. Tübingen 1931.

Heckel: Budgetäre Ausgabeninitiative im Reichstag zugunsten eines Reichskultusfonds. im A. ö. R. n. F. Bd. 12, S. 420 ff.

Heilbrunn: Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Reichsregierung. im A. ö. R. n. F., Bd. 21, S. 385 ff.

Heyland: Zur Lehre der staatsrechtlichen Stellung der Reichsratsmitglieder . . . Stuttgart 1927.

Hieronymus: Die Stellung der geschäftsführenden Regierung im Reich und in Preußen. Marburger Diss. 1932.

Hinrichs: Die Grenzen der Verfassungsautonomie der deutschen Länder. Berlin 1930.

Huber: Die Stellung der Geschäftsregierung in den deutschen Ländern In der D. J. Z. 1932, Sp. 194 ff.

von Jan: Verfassung und Verwaltung in Bayern 1927 — 1930. Im J. ö. R. Bd. 19, S. 1 ff.

Koellreutter: Artikel „Parlamentarische Regierung" im H. d. R.

Kratzer: Die Rechtsstellung des bayer. Gesamtministeriums und eines bayer. Ministers bei Weiterführung der Geschäfte nach dem Rücktritt. in: Bay. V. Bl. Jahrg. 74, S. 465 ff.

Kratzer: Das Geschäftsministerium in: Bay. V. Bl. Jahrg. 79, S. 338 ff.

Lammers=Simons: Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich . . . Bd. I, Berlin 1929.

Löwenstein: Die Verfassungsmäßigkeit der Notverordnungen vom Juli und August 1931. Im A. ö. R. n. F. Bd. 21, S. 124 ff.

Meißner: Das Staatsrecht des Reichs und seiner Länder. 2. Aufl. Berlin 1923.

Nawiasky: Das Geschäftsministerium in Bayern. In: Bay. V. Bl. Jahrg. 80, S. 33 ff.

Nawiasky: Die selbständige Leitung des bayerischen Finanzministeriums durch einen Staatsrat. In: Bay. V. Bl. Jahrg. 80, S. 65 ff.

Nawiasky: Geschäftsregierungen in den Ländern und Reichsverfassung. In der D. J. Z. 1932, Sp. 518 f.

Perels: Die Senate der freien Städte und die Regierungssysteme der Senatsverfassung. In Anschütz=Thoma HdbDStR. Bd. I, Seite 679 ff.

Poetzsch=Heffter: Handkommentar der Reichsverfassung. 3. Aufl. Berlin 1928.

Poetzsch=Heffter: Kann der Reichspräsident auf Grund des Art. 48 RV. die Reichsregierung beauftragen, Geldmittel im Wege des Kredits zu beschaffen? In der D. J. Z. 1932, Sp. 767 ff.

Poetzsch: Vom Staatsleben unter der Weimarer Verfassung. Im J. ö. R. Band XIII und XVII.

Preuß: Reich und Länder. (Bruchstücke eines Kommentars zur Verfassung des deutschen Reiches). Herausgegeben von Gerhard Anschütz. Berlin 1928.

Purlitz=Steinberg: Deutscher Geschichtskalender 1930, 1931, 1932. Leipzig. (zit.: Purlitz).

Ruthenberg: Verfassungsgesetze des deutschen Reiches und der deutschen Länder. Berlin 1926.

Saemisch: Das Staatsschuldenwesen im HdbDStR. § 92.

Stier-Somlo: Geschäftsministerium, laufende Geschäfte, ständiger Ausschuß und Notverordnungen nach preuß. Verfassungsrecht. Im A. ö. R. n. F. Bd. 9, S. 211 ff.

Stuckmann: Die Grenzen der Verfassungsautonomie der Deutschen Länder. Marburger Diss. 1930.

C. Schmitt: Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus. München und Leipzig 1923.

C. Schmitt: Verfassungslehre. München und Leipzig 1928.

Schoenborn: Das Notverordnungsrecht. Im HdbDStR. § 82.

Tornow: Reichstagsauflösung nach einem Mißtrauensvotum. In Fischers Zeitschr. Bd. 66, S. 40 ff.

Vogels: Die preußische Verfassung. 2. Aufl. Berlin 1927.

Waldecker: Die Verfassung des Freistaats Preußen. Kommentar. 2. Aufl. Berlin 1928.

G. A. Walz: Staatsrecht. In Stammler, das gesamte deutsche Recht. Bd. 2, Berlin 1931.

Wenzel: Juristische Grundprobleme. Berlin 1920.

Wittmayer: Die Weimarer Reichsverfassung. Tübingen 1922.

Wolgast: Zum deutschen Parlamentarismus. (Der Kampf um Art. 54 RV.) Berlin 1929.

Archiv des öffentlichen Rechts. (= A. ö. R.) Tübingen.

Bayerische Verwaltungsblätter. Blätter für administrative Praxis. (= Bay. V. Bl.), Beck, München.

Bericht und Protokolle des Achten Ausschusses über den Entwurf einer Verfassung des deutschen Reiches. (= Prot.) Bln. 1920.

Deutsche Juristen-Zeitung (= D. J. Z.) Berlin.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (= RGZ.)

Fischers Zeitschrift für Verwaltung. (= Fischers Zeitschr.)

Der Heimatdienst. Herausgegeben von der Reichszentrale für Heimatdienst. Berlin.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts. (= J. ö. R.) Tübingen.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des preußischen Landtags.

Verhandlungen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Stenographische Berichte. (= Sten. Ber. Nat. Verf.)

Zeitschrift für öffentliches Recht. (Z. ö. R.)

Wille und Weg. Halbmonatsschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur. (= Wille und Weg.) Berlin.

Zeitschrift für Politik. Berlin.

Außerdem die größeren Tageszeitungen und die Gesetzblätter der einzelnen Länder.

Abkürzungen.

LT = Landtag

RP = Reichspräsident

RT = Reichstag

RMinGes = Ges. über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister vom 27. 3. 30.

VO = Verordnung.

Die Arbeit wurde am 1. 10. 1932 abgeschlossen.

Einleitung

Die Gegensätze innerhalb unseres Volkes spiegelt auch die Volksvertretung wider. Dort soll sich, so ist es der Sinn der Volksvertretung, durch öffentliches Verhandeln in einer Auseinandersetzung von Gegensätzen und Meinungen[1]) der richtige staatliche Wille ergeben. In Wirklichkeit hat sie sich aber bei wichtigen politischen Entscheidungen selbst ausgeschaltet. Der politische Wille des Volkes zeigt sich nicht als ein einheitlicher geschlossener Machtfaktor, sondern spaltet sich in zwei große Lager, die sich erbittert bekämpfen und um die Macht ringen. — So kommt es, daß Regierungsneubildungen immer schwieriger werden. Da keine der beiden Gruppen die nach unseren Verfassungen vorgeschriebenen Mehrheiten erreicht, konnten die Regierungskrisen, namentlich in den größeren Ländern, oft nicht gelöst werden. Infolgedessen blieb die alte Regierung als geschäftsführende Regierung[2]) im Amt. Das ist unbedenklich, wenn eine kürzere Zeit in Frage steht, bedarf aber einer staatsrechtlichen Erörterung und Klärung, wenn es sich — wie z. B. in Bayern — um einen Zustand von längerer Dauer handelt.

Im folgenden soll die Praxis der Geschäftsregierungen dargestellt und eine staatsrechtliche Würdigung dieses Zustandes versucht werden.

---

[1]) C. Schmitt, Die geistesgeschichtl. Lage. S. 22.

[2]) In der Arbeit werden die Ausdrücke: Geschäftsführende Regierung, Geschäftsregierung, Demissionskabinett u. s. w. zur Bezeichnung desselben Tatbestandes verwandt.

I. Abschnitt

Begriff der geschäftsführenden Regierung.

Bei der Festlegung des Begriffs der Geschäftsregierung ist auf die gesetzlichen Bestimmungen zurückzugehen.

Die RV. schweigt. Für das Reichsrecht gilt § 12 RMinGes. vom 27. 3. 1930:

„Tritt die Reichsregierung zurück, so kann der RP, wenn er nicht gleichzeitig die Entlassung ausspricht, alle Reichsminister oder einzelne von ihnen mit der Fortführung der Geschäfte beauftragen, bis die neue Regierung gebildet ist. Entsprechendes gilt beim Rücktritt einzelner Reichsminister bis zur Ernennung ihrer Nachfolger."

Aehnliches schreiben die Landesverfassungen vor, z. B. die preußische in Art. 59 II:

„Tritt das Staatsministerium in seiner Gesamtheit zurück, so führen die zurückgetretenen Minister die laufenden Geschäfte bis zu deren Uebernahme durch die neuen Minister weiter." [3])

Die in dieser Hinsicht ergangenen Bestimmungen der Landesverfassungen gleichen sich im großen und ganzen. Die preußische und braunschweigische verwenden den Ausdruck „laufende" Geschäfte, während die anderen allgemein von „Geschäften" reden. Nur Lippe hat eine abweichende Regelung getroffen. Dort führt die Regierung nur die Geschäfte nach Ablauf der Wahlzeit des LT weiter (Art. 36 I), nicht aber dann, wenn sie ein Mißtrauensvotum erhalten hat. In diesem Fall hat der Landtagsausschuß die Aufgaben der leitenden Verwaltungsbehörde bis zu deren Neuwahl zu versehen. (36 II).

Der Unterschied zwischen der reichsrechtlichen und den landesrechtlichen Regelungen besteht darin, daß die Bildung eines Geschäftskabinetts nach § 12 RMinGes. in das Ermessen des RP gestellt ist (Wortlaut: „kann betrauen"), während in den Ländern regelmäßig eine Geschäftsregierung gebildet wird. Der RP hat

[3]) Vgl. auch Verf. von Anhalt § 38, Baden § 53 II, Bayern § 66, Braunschweig Art. 33 II, Bremen § 54, Hamburg Art. 37, Hessen § 38 II, Lippe Art. 35, 36 (andere Regelung), Lübeck Art. 15, Meckl.-Schwerin § 53, Meckl.-Strel. § 27, Oldenburg § 40 VIII, Sachsen Art. 27 V, Schaumbg.-Lippe § 40, Thüringen § 42, Württemberg § 29.

es also in der Hand, die Dauer einer Geschäftsregierung dadurch abzukürzen, daß er möglichst schnell einen neuen Kanzler ernennt (53 RV), was bei dem letzten Regierungswechsel (Brüning-von Papen) der Fall gewesen ist. Dieser Unterschied beruht auf der Tatsache, daß in den Ländern ein Organ fehlt, das dem RP entspricht.

Die erste Voraussetzung zur Bildung eines Geschäftsministeriums ist der Rücktritt der Regierung. — Von vornherein haben solche Kabinette auszuscheiden, die noch nicht zurückgetreten sind, wie z. B. die Regierung Cuno im Reich (22. 11. 22—13. 8. 23) die — fälschlich — als ein „Geschäftsministerium der bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft mit einzelnen Fachministern"[4]) bezeichnet wird. Es bedarf keiner Frage, daß sie Art. 54 S. 1 RV entspricht, zumal der vom Abg. Petersen gestellte Vertrauensantrag ausdrücklich angenommen wurde.[5]) Auch die Reichsregierung von Papen ist kein Geschäftskabinett. Sie hat die Auflösungsverfügung des RP gegengezeichnet, ehe ihr der RT ein Mißtrauensvotum erteilte. — Die Regierung kann auf Grund eines ausdrücklichen Mißtrauensvotums (z. B. 54, S. 2 RV. 59 II S. 2 bayr. VU) oder aus sonstigen Gründen zurückgetreten sein[6]), so beispielsweise, wenn Neuwahlen stattgefunden haben und diese der Regierung keine Mehrheit brachten (Rücktritt Brauns).

Weiter erfordert das Reichsrecht einen Auftrag des RP zur Weiterführung der Geschäfte (§ 12 RMinGes.). Nach den Landesverfassungen erfolgt die Umwandlung der ordentlichen Regierung zur geschäftsführenden ohne weiteres kraft positivrechtlicher Vorschrift.

Der Streit darüber, wie im Reich eine Geschäftsregierung gebildet wird[7]) — entweder aufschiebend bedingte Entlassung[8]) oder unbedingte Entlassung mit damit verbundener Neuernennung zum Geschäftskabinett[9]) — hat mit dem Erlaß des RMin. Ges. seine Erledigung gefunden. Es heißt dort im § 12 „wenn er nicht gleichzeitig die Entlassung ausspricht." Daraus folgt, daß die Minister im Fall ihrer Ernennung zu Geschäftsministern nicht entlassen werden, sondern, daß ihre Entlassung aufschiebend bedingt ausgesprochen wird.[10])

---

4) Poetzsch, J. ö. R. XIII S. 167.

5) RT Drucksache Nr. 5271 vom 24. 11. 22. Zit. nach Poetzsch, a. a. O., S. 172.

6) Vgl. zum letzteren den Rücktritt Brünings.

7) Vgl. dazu Dreher a. a. O., S. 424.

8) So Stier-Somlo A. ö. R. n. F. 9, Seite 212; Poetzsch J. ö. R. XIII, S. 173.

9) So Anschütz, Komm. zu Art. 54, 5.

10) Das übersieht Dreher a. a. O., da er das RMinGes. überhaupt nicht erwähnt, obwohl der Aufsatz 1931 erschienen ist.

Eine Geschäftsregierung ist deshalb erforderlich, weil der Staat keinen Augenblick ohne Regierung sein kann. Sie hat die Lücke zwischen dem alten und dem neuen Kabinett zu schließen und die Aufgabe, ein Unterbrechen der Exekutivfunktion bis zum Zustandekommen einer vom Vertrauen der Volksvertretung getragenen Regierung zu verhindern.[11])

Nach diesen Ausführungen ist der Begriff der Geschäftsregierung folgendermaßen zu bestimmen:

Es ist eine Regierung, die zurückgetreten und hierauf entweder unmittelbar kraft Verfassungsrechts (so in den Ländern) oder kraft Auftrags des RP (im Reich) mit der einstweiligen Fortführung der Geschäfte bis zur Regierungsneubildung betraut worden ist.[12])

II. Abschnitt

Die bisherige Praxis.

1. Kapitel: Geschäftsregierungen von kürzerer Dauer.

Geschäftsregierungen von kürzerer Dauer finden sich im Staatsrecht der neuen Republik häufig. Oft nimmt die Regierungsneubildung eine Woche und länger in Anspruch, sodaß die zurückgetretene Regierung in der Zwischenzeit Geschäftskabinett wird. In der folgenden Uebersicht werden die geschäftsführenden Regierungen von kürzerer Dauer im Reich und in den Ländern, soweit sie ermittelt werden konnten, aufgeführt.

[11]) Dreher a. a. O., S. 425.
[12]) Aehnlich Walz a. a. O., S. 358.

A. Reich.[13]

lfd. Nr.	Kabinett	Regierungszeit von	bis	Geschäftsführend von	bis	Bem.
1	Scheidemann	13. 2. 19	19. 6. 19	—	—	
2	Bauer	19. 6. 19	26. 3. 20	26. 3. 20	27. 3. 20	
3	Herm. Müller	27. 3. 20	21. 6. 20	8. 6. 20	21. 6. 20	
4	Fehrenbach	21. 6. 20	10. 5. 21	5. 5. 21	10. 5. 21	
5	Dr. Wirth	10 5. 21	26. 10. 21	22. 10. 21	26. 10. 21	
6	"	26. 10. 21	22. 11. 22	14. 11. 22	22. 11. 22	
7	Dr. Cuno	22. 11. 22	13. 8. 23	—	—	
8	Dr. Stresemann	13. 8. 23	6. 10. 23	3. 10. 23	6. 10. 23	
9	"	6. 10. 23	30. 11. 23	23. 11. 23	30. 11. 23	
10	Dr. h. c. Marx	30. 11. 23	3. 6. 24	26. 5. 24	3. 6. 24	
11	"	3. 6. 24	15. 1. 25	15. 12. 24	15. 1. 25	
12	Dr. Luther	16. 1. 25	20. 1. 26	5. 12. 25	20. 1. 26	
13	"	20. 1. 26	18. 5. 26	12. 5. 26	18. 5. 26	
14	Dr. h. c. Marx	18. 5. 26	1. 2. 27	17. 12. 26	1. 2. 27	
15	"	1. 2. 27	28. 6. 28	12. 6. 28	18. 6. 28	
16	Herm. Müller	28. 6. 28	30. 3. 30	27. 3. 30	30. 3. 30	
17	Dr. Brüning	30. 3. 30	9. 10. 31	6. 10. 31	9. 10. 31	
18	"	9. 10. 31	2. 6. 32	30. 5. 32	2. 6. 32	
19	von Papen	2. 6. 32	ab			

B. Länder.

Land	lfd. Nr.	Kabinett	Regierungszeit von	bis	geschäftsführend von	bis
Preußen[14]	1	Dr. Stegerwald	21. 4. 21	7. 11. 21	1. 11. 21	7. 11. 21
	2	Dr. h. c. Braun	7. 11. 21	18. 2. 25	23. 1. 25	18. 2. 25
	3	Dr. h. c. Marx	18. 2. 25	4. 4. 25	20. 2. 25	4. 4. 25[15]
	4	Dr. h. c. Braun	4. 4. 25	20. 5. 32	20. 5. 32	20. 7. 32[16]
Anhalt					v. Ablauf d. Wahlperiode b. z. Neuwahl[17]	
Baden					—	—[18]
Bayern	1	Hoffmann			14. 3. 20	16. 3. 20
	2	von Kahr			14. 7. 20	16. 7. 20
	3	"			12. 9. 21	21. 9. 21
	4	Graf Lerchenfeld			2. 11. 22	8. 11. 22
	5	von Knilling			5. 5. 24	28. 6. 24
	6	Dr. Held			20. 6. 28	30. 7. 28

13) Entnommen Poetzsch J. ö. R. XIII, S. 165 ff; XVII, S. 103 ff; Der Heimatdienst, Jg. XII Nr. 12, S. 179.

14) Entnommen Handb. über preuß. Staat 1930, S. 103 ff.

15) Schon längere Dauer.

16) Vgl. Köln. Ztg. v. 20. 7. 32, Nr. 392.

17) Nach Auskunft des Anh. Staatsministeriums.

Land	lfd. Nr.	Kabinett	Regierungszeit von	Regierungszeit bis	geschäftsführend von	geschäftsführend bis
Braunschweig					—	— [18]
Bremen					?	? [19]
Hamburg				18. 3. 25	9. 3. 25	18. 3. 25[20]
Hessen	1	Ulrich [21]			15. 12. 21	20. 12. 21
	2	" [22]			29. 12. 24	24. 3. 25
	3	" [23]			8. 12. 27	14. 2. 28
Lippe					—	— [18]
Lübeck					—	— [18]
Meckl.-Schwerin					?	? [24]
Meckl.-Strelitz	1	Dr. Freiherr von Reibnitz (SPD)		11. 7. 20	8. 6. 20	11.7.20[25]
	2	"		8. 3. 28	29. 2. 28	8. 3. 28
Oldenburg	1	Tantzen		16. 4. 23	28. 3. 23	16.4.23[25]
	2	von Finckh			10. 7. 23	18. 7. 23
	3	"		23. 6. 25	16. 6. 25	23. 6. 25
Sachsen	1	Buck			30. 1. 23	21. 3. 23
	2	Fellisch			14. 12. 23	4. 1. 24
	3	Held			25. 11. 26	11. 1. 27
	4	"			6. 6. 29	25. 6. 29
	5	Dr. Bünger			18. 2. 30	9. 5. 30
Thüringen	1	Dr. Paulßen (DDP, SPD)	10. 11. 20	7. 10. 21	28. 7. 21	7.10.21[25]
	2	Fröhlich (SPD, USPD)	7. 10. 71	16. 10. 23	11. 9. 23	16. 10. 23
	3	Fröhlich (SPD, KP)	16. 10. 23	21. 2. 24	7. 12. 23	21. 2. 24
	4	Leutheußer (bürg. Reg.)	21. 2. 24	30. 4. 27	21. 2. 27	30. 4. 27
	5	Dr. h. c. Leutheußer (bürg. Rg.)	30. 4. 27	6. 11. 28	22. 8. 28	6. 11. 28
	6	Dr. Paulßen (bürg. Reg.)	6. 11. 28	7. 5. 29	16. 4. 29	7. 5. 29
	7	"	7. 5. 29	23. 1. 30	22. 10. 29	23.1.30[26]
	8	Baum			7.7.32[27]	bei Abschluß d. Arb. 1. 10. 32 n. fortdauernd

[18]) Eine entsprechende Frage wurde von dem Staatsministerium verneint.

[19]) Die Anfrage wurde von dem Senat nicht beantwortet.

[20]) Nach Auskunft der Kanzlei des hamburgischen Senats.

[21]) Ulrich, von Brentano, Henrich, Raab.

[22]) desgl.

[23]) Ulrich, Henrich, Kirnberger, Raab.

[24]) Die Anfrage wurde wegen grundsätzlicher Bedenken nicht beantwortet.

[25]) Nach Auskunft des Staatsministeriums.

[26]) Schon längere Dauer.

[27]) Vgl. Deutsche Allg. Ztg. vom 9. 7. 32, Nr. 315/316.

Land	lfd. Nr.	Kabinett	Regierungszeit von	bis	geschäftsführend von	bis
Schaumburg-Lippe	1	Freiherr von Feilitzsch	1. 10. 18	3. 12. 18	[28]) alle Regierungen von dem Ablauf der Landtagswahlzeit bis zu dem Augenblick, an dem die Regierung von dem Landtag neu gewählt wird.	
	2	Lorenz (SPD, DDP)	4. 12. 18	13. 3. 19		
	3	Bömers [29]	14. 3. 19	21. 5. 22		
	4	Wipperman [30]	22. 5. 22	27. 5. 25		
	5	Steinbrecher (SPD, DVP, DDP, DNVP)	28. 5. 25	21. 6. 26		
	6	Steinbrecher (SPD, DNVP)	22. 6. 26	6. 10. 27		
	7	Lorenz SPD, DDP)	7. 10. 27	18. 6. 28		
	8	Lorenz [31] (SPD, DDP, DDP)	19. 6. 28	28. 6. 31		
	9	Lorenz (SPD, DDP)	29. 6. 31	heute		
Württemberg					—	— [32])

Was die Tätigkeit dieser Regierungen angeht, so haben sie mit Ausnahme des Geschäftsministeriums Marx (20. 2. 25—4. 4. 25; Preußen) [33]) nur die laufenden Geschäfte weitergeführt und so dafür Sorge getragen, daß die Regierungstätigkeit nicht unterbrochen wurde.

Gegen ihre Arbeit sprechen keine staatsrechtlichen Bedenken. Die Geschäftsregierungen der Länder widersprechen dem Art. 17 I, S. 3 RV, nach dem die Landesregierungen des Vertrauens der Volksvertretung bedürfen, nicht. Da ein Staat nicht ohne Regierung sein kann, handelt es sich dabei um eine unumgehbare staatsrechtliche Notwendigkeit, die in Anbetracht der kurzen Zeit bedenkenlos mit dem angeführten Grundsatz des Art. 17 RV zu vereinbaren ist. Ihre landesrechtliche Grundlage finden sie in den Landesverfassungen.

---

[28]) Nach Auskunft der Schaumburg-Lippischen Landesregierung.

[29]) Die beamteten Reg.mitglieder parteilos, die nicht beamteten SPD, DDP.

[30]) Wipperm. parteilos, das andere beamtete Reg.mitglied SPD; die nicht beamteten SPD, DDP.

[31]) vom 4. 4. 29 ab nur SPD.

[32]) Nach Auskunft des württemberg. Staatsministeriums.

[33]) Da diese Regierung nur 2 Tage Vertrauen des LT besaß, ist sie als Gesch. Reg. von längerer Dauer anzusehen. Ihre Tätigkeit wird in Kap. 2 behandelt.

2. Kapitel: Geschäftsregierungen von längerer Dauer.

Ganz anders liegt es bei den Geschäftsregierungen, die nicht nur Uebergangserscheinungen sind. Bei diesen handelt es sich darum, zu untersuchen, ob jener Zustand noch mit den Grundsätzen unserer Verfassungen in Einklang zu bringen ist.

Es ist im wesentlichen zweierlei festzustellen:

1. Wann und wie lange haben sie bestanden?
2. Welche Maßnahmen haben sie getroffen?

Sie werden ebenfalls in einer Uebersicht wiedergegeben:

Land.	lfd. Nr.	Kabinett	Regierungszeit als Gesch. Reg. von	bis
I. Preußen	1	Dr. Marx	20. 2. 25	4. 4. 25
II. Bayern	1	Dr. Held	20. 8. 30	[34]) bei Abschl. d. Arbeit (1. 10. 32) n. fortdauernd
III. Sachsen	1	Dr. Bünger	18. 2. 30	[35]) 6. 5. 30
	2	Schieck	10. 7. 30	bei Abschluß der Arbeit (1.10 32) noch fortdauernd
IV. Württemberg	1	Dr. Bolz	24. 5. 32	
V. Hessen	1	Dr. Adelung	11. 12. 31	[35])
VI. Hamburg	1	Senat	3. 10. 31	[36])
VII. Thüring.	1	Dr. Paulßen	22. 20. 29	[37]) 23. 1. 30
VIII. Oldenbg.	1	Cassebohm	16 6 31 [37])	[38]) 16. 6. 32
IX. Anhalt	1	?	2. 2. 32	[37]) 20. 5. 32

Das neueste Staatsrecht kennt also eine ganze Reihe von Geschäftsregierungen, die zum Teil die Lebensdauer ordentlicher, vom Vertrauen der Volksvertretungen getragener Regierungen bei weitem übersteigen. — So kann das Geschäftsministerium Held auf eine zweijährige Tätigkeit zurückblicken; das Geschäftskabinett Cassebohm hat ungefähr 1 Jahr regiert. Das preußische geschäftsführende Kabinett Marx hat demgegenüber nur 1½ Monate bestanden, wobei aber zu beachten ist, daß es als ordentliches Kabinett nur 2 Tage am Ruder blieb. So werden zur Zeit viele Länder von Geschäftskabinetten regiert, obwohl verfassungsrechtlich der Satz gilt, der zum Beispiel in § 38 thür. Verf. ausgesprochen ist:

---

[34]) Vgl. Nawiasky, Bay. V. Bl. 80, S. 65.
[35]) Entnommen aus Purlitz
[36]) Nach einer Auskunft der Kanzlei des Senats.
[37]) Nach einer Auskunft des Staatsministeriums.
[38]) Entnommen aus dem Heimatdienst, Jg. XII Nr. 13, S. 202.

„Die Mitglieder der Landesregierung sind dem LT verantwortlich und von seinem Vertrauen abhängig," und die RV vorschreibt: „Die Landesregierung bedarf des Vertrauens der Volksvertretung." (Art. 17. I, S. 3.)

Diese Tatsache gibt Veranlassung, die von den geschäftsführenden Regierungen getroffenen Maßnahmen genauer zu untersuchen.

Von den Geschäftskabinetten wurden zunächst die laufenden Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte weitergeführt. So hat jeder Minister alle Anordnungen getroffen, die zur Weiterleitung seines Ressorts erforderlich waren — z. B. Verfügungen, Erlasse, Aufrufe usw. Das bayrische Geschäftsministerium erließ am 28. 11. 30 einen Aufruf zur Linderung der Not. Am 30. 12. 30 wandte sich der bayrische Ministerpräsident in einer Neujahrskundgebung an das Volk. [39])

Es wurden Gesetzentwürfe ausgearbeitet und dem LT vorgelegt: Um nur einiges herauszugreifen, der Gesetzentwurf der bayrischen Regierung zur Abgleichung des ordentlichen Staatshaushalts vom 22. 10. 30 [40]), der auch eine Schlachtsteuer vorsah, die nachher angenommen wurde, die Vorlage der sächsischen Regierung über das Arbeitsbeschaffungsprogramm vom 12. 7. 30 [41]) oder die Einbringung des Etats durch den sächsischen Finanzminister Weber am 17. 3. 30 [42]).

Die Geschäftsregierungen erließen zahlreiche Rechts- und VerwaltungsVOen, so z. B. die hessische VO zur Aufhebung der VO über ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamt vom 26. 1. 32 [43]), die oldenburgische VO vom 1. 7. 31, betr. Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die bischöfliche Methodistenkirche im Freistaat Oldenburg [44]) und die zweite hamburgische AusführungsVO zur MietsenkungsVO vom 22. 1. 32 [45]). — Sie ernannten unmittelbare Staatsbeamte. In Bayern [46]) war der Posten des Finanzministers unbesetzt. Die Leitung übernahm ein Staatsrat im Finanzministerium. Nach dessen Zuruhesetzung beschloß der Ministerrat, den Ministerpräsidenten mit der Leitung des Finanzministeriums zu betrauen. Den freien Staatsratposten besetzte man durch Ernennung eines Oberregierungsrats zum Staatsrat (Dr. Schäffer) durch Beschluß des Gesamtministeriums. Kurze Zeit nach der Ernennung Dr. Schäf-

---

[39]) Vgl. Purlitz, Seite 557, 558.
[40]) Purlitz, S. 555.
[41]) Purlitz, S. 406 f.
[42]) Purlitz, S. 109.
[43]) Hess. Reg. Bl. 1932, S. 27.
[44]) Ges. Bl. f. d. Freist. Oldbg, LT. Oldbg. Bd. 47, S. 391.
[45]) Hamb. Ges. u. VO. Bl. 1932, S. 22.
[46]) Vgl. Nawiasky, Bay. V. Bl. 80, S. 65.

fers zum Staatsrat legte Dr. Held die Leitung des Finanzministeriums nieder, und Dr. Schäffer übernahm die selbständige Leitung.

Im Laufe ihrer Tätigkeit haben die geschäftsführenden Regierungen eine Reihe von NotVOen erlassen. Die preußische Regierung Marx beschloß im Jahre 1925 5 einschneidende VOen, die sämtlich auf Art. 55 der preuß. Verf. gestützt sind. — Die zweite ErgänzungsVO zur VO vom 23. 11. 23 über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer (Ges. Sammlg. S. 519) vom 28. 3. 25 (Ges. Sammlg. Seite 41) brachte eine Ermäßigung der auf die Gewerbesteuer zu zahlenden Vorauszahlungen. — Durch die VO zur Ausführung der dritten SteuernotVO des RP vom 14. 2. 24 vom 28. 3. 25 (Ges. S. S. 42, 43) wurde die Hauszinssteuer erhöht und das Einkommen aus dieser Steuer verteilt. — Die VO über die Aenderung des Abänderungsgesetzes vom 28. 2. 24, betr. Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 28. 3. 25 (Ges. Sammlg. S. 43), verlängerte die Geltungsdauer jenes Gesetzes vom 31. 3. 25 bis zum 30. 6. 25. — Desgleichen wurde durch die VO über die Verlängerung der Wahlzeit der Provinziallandtage und Kreistage die Wahlzeit der Abgeordneten bis zum 1. 7. 25 ausgedehnt. (Ges. Sammlg. S. 44). — Die VO zur Aenderung des preußischen Ausführungsgesetzes zum FinanzausgleichsGes. sowie der preußischen SteuernotVO und der AusführungsVO zur VO über die Fürsorgepflicht vom 28. 3. 25 (Ges. Sammlg. 44 f.) traf eine Neuregelung über die den Gemeinden zustehenden Anteile an der Umsatzsteuer, sowie an der Reichseinkommens- und Körperschaftssteuer.

Noch umfangreicher wurde das Notverordnungsrecht von den Geschäftsregierungen der letzten Jahre gehandhabt. Es lassen sich zwei Gruppen von Maßnahmen unterscheiden. Die einen sind auf Grund der Ermächtigung des RP, die in seiner VO zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. 8. 31 (RGBl. I, S. 453) enthalten ist, erlassen worden. Nach dieser werden die Länder ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Ausgleichung ihrer Haushalte erforderlich sind. — Die anderen sind echte NotVOen, die sich auf die betreffenden Bestimmungen der einzelstaatlichen Verfassungen oder auf Art. 48 IV RV stützen. Sie sind eingehend darzulegen.

Die erste Gruppe wird nur in einer Auswahl wiedergegeben. [47]) Die sächsische Regierung beschloß am 21. 9. 31 eine NotVO, die u. a. Gehaltskürzungen, eine Erhöhung der Schlacht- und Stempelsteuer und des Schulgeldes, sowie eine Reihe von Sparmaßnahmen in der Stadt- und Gemeindeverwaltung mit sich brachte. [48]) — Das hessische Gesch.-Kabinett Adelung unterzeich-

---

[47]) Eine Uebersicht über diese Maßnahmen befindet sich im Anhang S. 57 f.

[48]) Entnommen aus Purlitz 1931, S. 336.

nete am 16. 12. 31 ebenfalls eine VO zur Sicherung der Haushalte. Durch diese wurde die Regierung ermächtigt, die Gewähr dafür zu übernehmen, daß der Akzept- und Garantiebank A.-G. in Berlin kein Ausfall an dem Kredit entsteht, der dem deutschen Sparkassen- und Giroverband für die hessische Sparkasse und die Landeskommunalbank-Girozentrale für Hessen zur Verfügung gestellt ist und wird.[49]) Am 30. 1. 32 wurde eine SteuerVO. erlassen.[50]) — Das oldenburgische Geschäftskabinett erließ am 24. 9. 31 eine VO, die Gehaltskürzungen brachte.[51]) Am 17. 10. 31 wurde eine weitere VO zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden beschlossen. Sie stützt sich neben der genannten Ermächtigung des RP auf Teil 3, Kap. III der VO vom 6. 10. 31 (RGBl. I S. 537) und brachte eine Kürzung der Gehälter, ferner in Teil I eine Bestimmung, nach der die Zivilstaatsdiener mit Ausnahme der ordentlichen Richter verpflichtet sind, jedes Amt anzunehmen, das ihrer Vorbildung entspricht, wenn die von ihnen bekleidete Stelle wegfällt, auch wenn es mit einem geringeren Diensteinkommen verbunden ist. Sie behalten allerdings ihr früheres Einkommen und ihre alte Amtsbezeichnung.[52]) Der zweite Teil traf Maßnahmen zum Finanzausgleich, der dritte Sonderbestimmungen zur Sicherung der Haushalte der Gemeinden, der vierte führte als Notopfer im Landesteil Oldenburg eine Wohnungsnutzungssteuer ein,[53]) und der letzte drosselte die Ausgaben des Finanzgesetzes vom 1. 6. 31. Eine VO vom 13. 4. 32 betr. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände, ließ die Zwangsvollstreckung gegen diese Körperschaften nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu, soweit nicht ein dingliches Recht verfolgt wird. (§ 1). Das Konkursverfahren untersagte sie ganz. (§ 2)[54])

Aus dieser auswahlsweisen Aufzählung der VOen, die die Länder erlassen haben, ergibt sich, daß auf Grund der Ermächtigung des Reichspräsidenten die verschiedenartigsten Gegenstände geregelt worden sind. Zum Teil handelt es sich um tiefgreifende Maßnahmen. Ihre rechtliche Erörterung bleibt einem späteren Kapitel der Arbeit vorbehalten.

Das bayerische Geschäftskabinett erließ am 31. 12. 30 eine VO über die Gehaltskürzung und die Ausgleichsabgabe. Der zweite Teil dieser VO stützt sich auf Art. 48 IV RV und auf

---

[49]) Hess. Reg. Bl. 1931, S. 229.

[50]) Hess. Reg. Bl. 1932, S. 27.

[51]) Ges. Bl. f. d. Freistaat Oldenburg a. Landesteil Oldbg. S. 496, b. Landest. Lübeck, S. 331.

[52]) Vgl. Teil I Art. II § 1 der VO. Ges.Bl. a. S. 523 f;

[53]) Durch VO vom 30. 11. 31 auch im Landesteil Lübeck eingeführt. Ges. Bl. Lübeck S. 395.

[54]) Vgl. Ges. Bl. a. S. 803 f; b. S. 501, **502**; Birkenfeld, Bd. 28, S. 63, 64.

§ 64 bayr. VU. Er schuf eine Ausgleichsabgabe für solche Beamten, die von der Kürzung in Teil I nicht oder nur teilweise betroffen wurden.[55]) Das Jahr 1931 brachte in dieser Hinsicht noch zwei weitere VOen, die sich ganz auf Art. 48 IV RV und § 64 bayr. VU gründen und inhaltlich ähnliche Maßnahmen wie die VO vom 31. 12. 30 einführten.[56]) — Die VO zum Vollzuge des Staatshaushalts vom 26. 8. 31[57]) erhöhte die Schlacht- und die Ausgleichssteuer und führte eine Abgabe auf den Verbrauch von Wild und eine einmalige, nach dem Mietaufwand bemessene, Wohlfahrtsabgabe ein. Sie kürzte ferner die Dienst- und Versorgungsbezüge der ledigen und kinderlos verheirateten Beamten und Angestellten des Staats, wenn sie 1500 RM. jährlich übersteigen. Soweit wohlerworbene Rechte nach 129 I, 3RV oder nach § 67 II VU entgegenstehen, wurde zur Schaffung eines gerechten Ausgleichs eine Ausgleichsabgabe in gleicher Höhe erhoben. Anstellungen und Beförderungen von Beamten wurden nur bei zwingender dienstlicher Notwendigkeit für zulässig erklärt. Durch die dritte VO über die Gehaltskürzung und die Ausgleichsabgabe vom 3. 9. 31[58]) wurden diese Maßnahmen auf die Beamten und Angestellten der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgedehnt. Die VO zur Sicherung der Erhebung der Wohlfahrtsabgabe vom 12. 9. 31 führte Strafbestimmungen ein.[59]) Die BesoldungsangleichungsVO vom 9. 9. 31[60]) bestimmte, daß die Dienstbezüge der Gemeindebeamten und -Angestellten nicht günstiger geregelt sein dürfen, als die gleichzubewertender Beamten und Angestellten des Staates und regelte die nähere Durchführung dieser Vorschrift. Die beiden VOen über die Auszahlung der persönlichen Bezüge und Leistungen vom 22. 7. 31[61]) und 6. 10. 31[62]) veranlaßten Teilzahlungen der Beamtenbezüge. Durch die zweite VO zum Vollzug des Staatshaushalts vom 30. 10. 31[63]) wurde das Schulgeld an den staatlichen höheren Lehranstalten auf 200 RM. jährlich festgesetzt. Sie traf weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Beamtenbesoldung, ermäßigte das Ruhegehalt und vereinfachte die Staatsverwaltung, dadurch, daß sie die Zahl der Staatsministerien, der Oberlandes-, Land- und Amtsgerichte, der Kreisregierungen und weiterer Verwaltungsbehörden verminderte. Am 19. 2. 32 wurde, gestützt auf dieselben Bestimmungen, eine VO über die Krisenunter-

---

55) Vgl. Anhang S. 60 ff.
56) Vgl. Anhang S. 61.
57) Vgl. Auszug Anhang S. 62.
58) Vgl. Anhang S. 63.
59) Vgl. Anhang S. 63 f.
60) Vgl. Anhang S. 64 f.
61) Vgl. Anhang S. 65 f.
62) Vgl. Anhang S. 66.
63) Vgl. Anhang S. 66 f.

stützung beschlossen.[64]) Durch VO vom 21. 3. 32 wurden die infolge einer Verwaltungsreform notwendig gewordenen Maßregeln angeordnet.[65])

Auch das oldenburgische Geschäftsministerium hat auf Grund von § 37 old. Verf. eine Reihe von NotVOen erlassen. Die VO vom 28. 7. 31 drosselte die Ausgaben im Haushaltsplan,[66]) und eine andere vom selben Tage ordnete die Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten.[67]) Die dritte VO regelte die ärztliche Untersuchung der Schulkinder.[68]) Sie wurde am 17. 10. 31 durch eine auf die Dietramszeller VO und auf die NotVO des RP vom 6. 10. 31 gestützte VO außer Kraft gesetzt. Die VO vom 23. 12. 31 verlängerte die Geltungsdauer eines oldenburgischen Gesetzes betr. das Grunderbrecht bis 1935.[69]) Durch die VO vom 22. 4. 32 wurde die Zahlung einer Tierkörpervernichtungsgebühr eingeführt.[70])

Die hessische Geschäftsregierung hat im Notverordnungsweg das Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1932 verkündet.[71]) Die VO ist neben Art. 9 hess. Verf. noch auf Art. 48 RV und die Dietramszeller VO gestützt.

Von der sächsischen geschäftsführenden Regierung wurden 4 NotVOen auf Grund von Art. 40 sächs. Verf. beschlossen. Die erste änderte das StempelsteuerGes,[72]), die zweite regelte die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1930.[73]) Die dritte ermächtigte die sächsische Staatsbank, die ihr obliegenden Aufgaben gemeinsam mit anderen Banken zu erfüllen und zu diesem Zweck in andere Bankgesellschaften einzutreten.[74]) Die vierte führte eine Gemeindebier-, -Bürger- und -Getränkesteuer ein.[75])

Die Geschäftsregierungen in Hamburg, Thüringen und Anhalt haben keine „echten“ NotVOen auf Grund der betreffenden Verfassungsbestimmungen erlassen.[76])

---

[64]) Vgl. Anhang S. 68.
[65]) Vgl. Anhang S. 68.
[66]) Vgl. Anhang S. 72.
[67]) Vgl. Anhang S. 73.
[68]) Vgl. Anhang S. 74.
[69]) Vgl. Anhang S. 74 f.
[70]) Vgl. Anhang S. 75.
[71]) Vgl. Wortlaut Anhang S. 71 f. Die bayr. Gesch. Reg. hat auf Grund des § II. u. III. bayr. VU. eine VO über den vorläufigen Haushaltsplan für 1932 erlassen. (GVBl 1932, S. 189); ebenso die sächs. Gesch. Reg. nach Artikel 44 sächs. VU. (Ges. Bl. 1932, S. 46).
[72]) Vgl. Anhang S. 69.
[73]) Vgl. Anhang S. 69.
[74]) Vgl. Anhang S. 70 f.
[75]) Vgl. Anhang S. 69 f.
[76]) Nach einer Auskunft der Staatsministerien,, bezw. der Kanzlei des hamburgischen Senats.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die von den Geschäftsministerien beschlossenen NotVOen im allgemeinen Sparmaßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und sonstige Maßregeln zur Sicherung der Haushalte brachten.

Staatsverträge wurden von den Geschäftsregierungen bis jetzt noch nicht abgeschlossen.[77])

Die bayerische geschäftsführende Regierung hat keine langfristige Anleihe aufgenommen. Es wurden von ihr nur kurzfristige Schatzwechsel begeben.[78]) Das oldenburgische Geschäftsministerium nahm eine Anleihe zu Umleihungszwecken auf.[78]) [79])

Bei Parlamentsauflösungen hat nur das oldenburgische Geschäftskabinett mitgewirkt. Es löste auf Grund des § 55 der oldenburgischen Verfassung den Landtag auf, weil dies durch eine Volksabstimmung verlangt war.[78]) [79])

III. Abschnitt

Die rechtliche Würdigung.

1. Kapitel: Die Vereinbarkeit der Geschäftsregierung mit der Verfassung.

Steht eine Geschäftsregierung im Reich in Widerspruch zu Art. 54 RV? Angesichts der Tatsache, daß das ReichsMinGes. mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen wurde, kann die

[77]) Diesbezügliche Anfragen wurden von den Landesregierungen verneint.

[78]) Nach Auskunft des Staatsministeriums.

[79]) Von den übrigen Landesregierungen wurde die Anfrage verneint. Der Senat von Hamburg hat sie nicht beantwortet, da es sich um interne Senatsangelegenheiten handele.

Beantwortung dieser Frage dahingestellt bleiben. Die Zulässigkeit des Geschäftskabinetts wird durch den § 12 a. a. O. bejaht. Mag diese Bestimmung dem Art. 54 RV widersprechen, was jedoch nicht anzunehmen ist, so wird die Verfassung sachlich in diesem Punkt geändert, da die Bestimmung des RMinGes unter Wahrung der Voraussetzungen des Art. 76 RV verabschiedet wurde.

Auch die Geschäftsregierungen in den Ländern stehen mit den Landesverfassungen im Einklang. Sie sind in ihnen ausdrücklich vorgesehen. Wenn auch die Verfassungen ursprünglich nur vorübergehende Fälle im Auge gehabt haben mögen, so ist aus diesem Grunde noch nicht auf die Unzulässigkeit der Einrichtung zu schließen. Uebrigens schreiben sie eine Weiterführung bis zur „Uebernahme durch die neuen Minister“ [80]) vor, enthalten also keine Vorschriften, die die Geschäftsführung zeitlich beschränken.

Schwieriger ist die Frage, ob eine Geschäftsregierung von längerer Dauer in einem Land Art. 17 I S. 3 RV gerecht wird, nach dem die Landesregierung des Vertrauens der Volksvertretung bedarf.

Nach der herrschenden Meinung [81]) schreibt Art. 17 RV den Ländern nicht dasselbe parlamentarische Regierungssystem vor, wie es in dem Reich durch Art. 54 eingeführt worden ist. Es genüge vielmehr irgend eine andere Regelung, die den Vorrang der Volksvertretung vor der Regierung gewährleiste. [82]) So würde die schweizerische oder frühere lübeckische, nach der die Regierung von der Volksvertretung auf festbestimmte Zeit gewählt wird, mit Art. 17 I S. 3 RV vereinbar sein, da in der Wahl eine Bestätigung des Vertrauens liege. [83]) Die H. M. stützt ihre Auffassung auf die Verschiedenheit des Wortlauts von Art. 17 und 54 RV und die unwidersprochenen [84]) Ausführungen Preuß' im Verfassungsausschuß. Wenn Preuß dort ausdrücklich hervorhob: „Im übrigen ist mit dem Satze, daß die Regierung des Vertrauens der Volksvertretung bedarf, nicht unbedingt das parlamentarische System für die Einzelstaaten bestimmt. . . Nur ein reines Obrigkeitssystem, bei dem die Regierung vollkommen unabhängig der Volksvertretung gegenüberstände, wäre nach dieser Bestimmung unzulässig“, [85]) so ist dieser Fassung nicht zuzustimmen. Wenn auch der Verfassungsausschuß nicht widersprach, so herrschte doch im Plenum Uebereinstimmung

---

[80]) So preuß. Verf. Art. 59 II.

[81]) So Anschütz, Komm. zu 17, 4; Giese Komm. zu 17,6; Wenzel a. a. O. S. 327, 28; Wittmayer a. a. O. S. 72, 73; Meißner S. 38; Stuckmann a. a. O. S. 44 ff.

[82]) So Giese a. a. O.

[83]) Preuß.-Anschütz, S. 149.

[84]) Preuß.-Anschütz, S. 149.

[85]) Prot S. 111 (Zit. nach Preuß-Anschütz, S. 149).

darüber, daß „alle Bundesstaaten eine demokratische und parlamentarische Verfassung haben müssen.“ [86]) So kam es, daß nicht weiter über Art. 17 I, 3 geredet wurde.

Das Entscheidende an der parlamentarischen Regierungsweise liegt darin, daß der Staatswille, den die Regierung bildet und äußert, widerspruchslos dem Staatswillen, wie ihn die Volksvertretung zum Ausdruck bringt, entsprechen muß.[87]) Diese politische Gleichartigkeit zwischen Regierung und Volksvertretung [88]) will Art. 17 I 3 in den Ländern eingeführt wissen. Darin liegt der Sinn von Art. 17 I, 3 RV. Das durch ihn geforderte Vertrauensverhältnis soll gewährleisten, daß die der Regierung überlassene Befugnis dem Willen der Volksvertretung entsprechend ausgefüllt wird. [89]) Zur Verwirklichung dieses Zieles genügt es aber nicht, wenn die Regierung einmal, beim Regierungsantritt, das Vertrauen der Volksvertretung besitzt und dann ohne weiteres eine gewisse Zeitspanne am Ruder bleibt. Die Regierung kann sofort nach ihrem Amtsantritt Maßnahmen treffen müssen, die dem Willen der Volksvertretung entgegengesetzt sind. Dadurch wird das durch Art. 17 geforderte Vertrauensverhältnis zerstört. Es ist also nicht gesagt, daß ein am Beginn eines Zeitraums vorhandenes Vertrauen am Ende dieser Zeitspanne noch andauert. [90]) Daraus folgt, daß das schweizerische System nicht mit Art. 17 vereinbar ist, sondern daß eine dem Art. 17 I, 3 RV entsprechende Landesregierung zu jedem Zeitpunkt ihrer Amtsführung des Vertrauens der Volksvertretung bedarf.

Das bringt bei unbefangener Betrachtung auch der Wortlaut der Bestimmung klar zum Ausdruck. Daß die Fassung des Art. 17 eine andere als die des Art. 54 ist, liegt an der mehr schlagwortartigen, knappen Sprache, in der dieser Artikel abgefaßt ist. Irgendwelche Unterschiede für die Auslegung lassen sich daraus aber nicht gewinnen.

So ist als Ergebnis der Auslegung des Art. 17 I, S. 3 RV entgegen der H. M. anzunehmen, „daß als Voraussetzung sowohl für den Eintritt als auch für das Verbleiben im Amt eines Landesministers das Vertrauen des LT vorhanden sein muß.“ [91])

Nach dieser Auslegung widerspricht eine Geschäftsregierung von längerer Dauer Art. 17 I, 3 RV. Dem Gedanken nach, der der geschäftsführenden Regierung zu Grunde liegt, ist sie eine vorübergehende Erscheinung. Ihr Bestehen setzt voraus,

[86]) Abg. Dr. Haas, Sten. Ber. Nat. Vers. Sp. 1258.
[87]) Giese in Wille und Weg. S. 177.
[88]) Walz, a. a. O. S. 275.
[89]) So Hinrichs a. a. O. S. 85.
[90]) Hinrichs, S. 86.
[91]) Heyland a. a. O., S. 79; so auch Hinrichs S. 85 ff, Huber a. a. O. Sp. 195.

daß fortgesetzt Bemühungen um die Regierungsneubildung stattfinden. Führen sie zu keinem Ergebnis, gibt man sie deshalb auf, und hat auch eine Neuwahl kein Ergebnis gebracht, oder wird sie voraussichtlich zu keiner Aenderung der Mehrheitsverhältnisse führen, so wird die Geschäftsregierung aus einem Uebergangskabinett zu einer Dauerregierung. „Als solche muß sie neue Aufgaben in Angriff nehmen und Maßnahmen treffen, mit Rücksicht auf die sie nicht mehr das Vertrauen der Volksvertretung besitzt.“ [92]) — Da sie durch ein Mißtrauensvotum nicht mehr abberufen werden kann, weil sie zurückgetreten ist, wird die notwendige Gleichartigkeit zwischen Legislative und Exekutive immer fragwürdiger. Das durch Art. 17 I, 3 geforderte Vertrauensverhältnis besteht daher nicht mehr.

Eine dem Art. 17 widersprechende Geschäftsregierung ist aber keine „Nichtregierung.“ Sie besitzt vielmehr die Autorität einer ordentlichen Landesregierung; denn es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des öffentlichen Rechts, „daß die Rechtswidrigkeit einer der hoheitlichen Sphäre angehörigen Institution regelmäßig nicht deren Nichtigkeit zur Folge hat. Staatsräson, Verkehrssicherheit, Allgemeininteresse verlangen die rechtliche Anerkennung der Existenz einer hoheitlichen Institution, auch wenn sie sich im Widerspruch mit der Rechtsordnung befindet. [93]) Das ist nur dann anders, wenn sie sich so sehr im Widerspruch mit dem geltenden Verfassungsrecht befindet, daß auch die oben genannten Gesichtspunkte kein Gegengewicht bilden können, was z. B. bei der vorübergehenden Einführung der Rätediktatur in einem Land, nicht aber bei einer Geschäftsregierung als Dauerzustand, der Fall ist.

Infolgedessen besitzen auch die von einem Geschäftskabinett erlassenen Staats- und Verwaltungsakte volle Gültigkeit.

2. Kapitel: Die Rechtsstellung des Geschäftskabinetts.

Trotz des Rücktritts bleibt der geschäftsführende Minister bis zur Uebergabe des Amtes an den Nachfolger Minister. [94]) Sein Amt endet insbesondere nicht durch den Rücktritt. Für jedes Land kann jedoch die Beurteilung nach den Vorschriften der einzelnen Verfassungen verschieden sein. Für das Reich folgt es

[92]) Huber a. a. O. Sp. 197.

[93]) Huber a. a. O. Sp. 197.

[94]) Ebenso Nawiasky Bay. V. Bl. 80, S. 36; Gebhard Komm. zu 54, 8 b.

aus § 12 RMinGes: „. . . wenn er nicht gleichzeitig die Entlassung ausspricht.“ Deshalb bleiben die aus diesem Verhältnis entspringenden Rechte und Pflichten bestehen, soweit nicht aus dem besonderen Charakter des Geschäftsministeriums etwas anderes zu folgern ist. Der Geschäftsminister behält demnach das Recht auf das von ihm verwaltete Ministeramt (wenn auch, was später zu zeigen sein wird, seine Befugnisse geschmälert sind), das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung, das Recht auf Besoldung usw.

Kratzer [95]) bestreitet zwar, daß der geschäftsführende Minister sich noch im Amt befindet unter Berufung auf den Wortlaut von § 56 bayer. VU. [96]) Daraus kann es aber nicht gefolgert werden. § 66 bayer. VU spricht übrigens nur von einem Rücktritt der Minister, nicht von einem Rücktritt vom Amt. Wenn der Minister auch formell von seinem Amt zurückgetreten ist, so bleibt er sachlich doch im Amt, allerdings mit begrenzten Befugnissen. [97]) — In der Praxis des Reichs scheint es üblich geworden zu sein, den Ministern die Entlassungsurkunde erst nach Beendigung der Geschäftsführung auszuhändigen. [98]) Auch das ist ein Anhaltspunkt dafür, daß ein Geschäftsminister sich noch im Amt befindet; denn nach § 13 I RMinGes endet das Amtsverhältnis der Reichsminister erst mit der Aushändigung der Urkunde.

So besteht für einen geschäftsführenden Minister noch die Amtspflicht im Sinn einer Erfüllung aller verfassungsmäßigen Aufgaben. Er hat im Kabinett mitzuarbeiten. Ihn trifft die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Neben seinem Ministeramt darf er keine Beschäftigung berufsmäßig ausüben. § 7 RMin.G). Die Vorrechte der §§ 382, 402, ZPO, 50, 72 StPO und der §§ 34, 84 GVG bleiben ebenfalls bestehen.

Das Amt eines Geschäftsministers endigt beim Zusammentritt des neuen Ministeriums, im Falle des Todes und im Falle des Amtsverlustes infolge Schuldigerklärung durch den Staatsgerichtshof oder eines strafgerichtlichen Urteils, das eine Zuchthausstrafe verhängt oder die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkennt. (§§ 31, 33, 35 II St. G. B.)

Nawiasky [99]) legt mit folgender Begründung dar, daß es darüber hinaus noch die Möglichkeit eines freiwilligen Rücktritts

---

[95]) Bay. V. Bl. 74, S. 471.

[96]) § 56 I S. 2: Die Anklage kann nur darauf gerichtet sein, daß ein Minister in Ausübung seines Amtes . . . die Verfassung . . . verletzt hat.

[97]) So wohl auch Heilbrunn a. a. O. S. 387.

[98]) Vgl. den Brief Hindenburgs an Brüning vom 2. 6. 32: „Ihrem Antrag um Entbindung von Ihren Aemtern als Reichskanzler und Reichsminister . . habe ich mit dem anliegenden Erlaß entsprochen.“ (Kasseler Tageblatt vom 3. 6. 32. Nr. 151.)

[99]) Bay. V. B. 80, S. 36.

gibt: Wenn auch in § 66 I bayr. VU steht: „haben . . . weiterzuführen", so ist doch die Wortinterpretation sachlich nicht haltbar, da aus den oben erwähnten Fällen zu entnehmen ist, daß keine ausnahmslose Verpflichtung zur Weiterführung der Geschäfte besteht. Weiter sind Verpflichtung und Zwang nicht dasselbe. Einem Zwang kann man sich von Rechts wegen nicht entziehen, wohl aber einer Verpflichtung, und zwar dadurch, daß man sie nicht erfüllt. Legt der Minister sein Amt nieder, so ist das eine Pflichtverletzung. Sie kann auf dem Wege der Ministeranklage geahndet werden. Das Ergebnis ist Schuldspruch oder Entfernung aus dem Amt.

Dagegen spricht folgendes: Wenn das Amt eines Geschäftsministers in einigen Ausnahmefällen endigt, so könnte man gerade daraus schließen, daß es die einzigen Ausnahmen sind, und daß weitere nicht zugelassen werden. — Der zweite von Nawiasky angeführte Grund zeigt nur, daß diese Verpflichtung nicht vollkommen durchgeführt ist, denn die auf dem Verstoß ruhende Strafe will gerade der betreffende Minister erreichen. — Außerdem kann, wenn ein freies Ausscheiden zu jeder Zeit möglich ist, die Amtsniederlegung überhaupt keine Verletzung der Amtspflicht sein. — Weiter ist zu erwägen: Ist ein Ausscheiden nach freiem Ermessen zulässig, so könnte jeder Minister von dieser Befugnis Gebrauch machen. Die Folge wäre, daß das Land eines Tages führerlos ist.[100])

Diese Gründe sprechen dafür, ein freies Ausscheiden des Geschäftsministers nicht zuzulassen. Ein irgendwie gearteter politischer Zwang kann ihn ebenfalls nicht dazu veranlassen.[1]) Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in den Fällen zu machen, in denen der Minister aus zwingenden Gründen sein Amt niederlegen muß (z. B. Krankheit).

Es ist auch nicht möglich, ein Geschäftsministerium mit neuen Ministern zu besetzen, um es auf diese Weise politisch zu „neutralisieren." In den Ländern, in denen der Ministerpräsident die anderen Minister ernennt, kann dieser nicht jemand bestellen, der „in seiner Rechtsquelle von dem Amt abweicht, das er selbst innehat".[2]) In den Ländern, in denen die Ministerstellen im Einverständnis mit dem LT besetzt werden, ist es undenkbar, daß in ein Geschäftsministerium ein Minister mit dem ausdrücklichen Vertrauen des LT eintritt. Daß ein Minister neu

---

[100]) So auch Kratzer, Bay. V. Bl. 79, S. 338, 339.

[1]) Vgl. dazu die Entscheidung des StGH für das deutsche Reich vom 24. 6. 32, durch die die Klage der nationalsozialistischen Fraktion des hess. LT auf Durchführung eines LTbeschlusses, der die Abberufung des Ministers Leuschner forderte, abgewiesen wurde. (Kasseler Tageblatt vom 16. 7. 32. Nr. 114.)

[2]) Kratzer, Bay. V. Bl. 79, S. 339.

als Geschäftsminister eintritt, kann ebenfalls nicht in Frage kommen, weil dieser ja nicht zurückgetreten ist. [3])

Scheidet ein Minister aus, so kann dessen Posten von einem Kollegen mit versehen oder ein Staatssekretär mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt werden.

Bei der Beantwortung der Frage, ob einem Geschäftskabinett noch ein Mißtrauensvotum ausgesprochen werden kann, [4]) ist davon auszugehen, daß es schon zurückgetreten ist.

Die Geschäftsregierung kann demnach von der Volksvertretung nicht mehr zur politischen Verantwortung gezogen werden. Ihre politische Verantwortlichkeit endet im Reich mit dem Zeitpunkt, an dem die Minister ihre Entlassung erbitten, in den Ländern mit dem Rücktritt. [5])

Daher wird gewöhnlich die Zulässigkeit eines Mißtrauensvotums einer geschäftsführenden Regierung gegenüber verneint, da es sinnlos sei. [6])

Dieser Auffassung ist insoweit zuzustimmen, als nach einem Rücktritt infolge eines Mißtrauensvotums ein neuer Mißtrauensbeschluß ohne R e ch t s folgen ist. Die Regierung kann nicht noch einmal zum Rücktritt gezwungen werden, weil sie schon zurückgetreten ist. Sie hat also die Forderung, die die parlamentarische Verantwortlichkeit stellt, schon erfüllt. Aber auch, wenn das Ministerium freiwillig zurückgetreten ist, hat die Erteilung eines Mißtrauensvotums keine s t a a t s r e ch t l i ch e Bedeutung, denn die Rechtsfolgen, die ein Mißtrauensbeschluß nach sich zieht, sind eingetreten.

Das Mißtrauensvotum hat aber trotzdem eine gewisse p o l i t i s ch e Bedeutung. Erfolgte der Rücktritt des Ministeriums freiwillig, so bringt der nachfolgende Mißtrauensbeschluß eine eindeutige politische Klärung. (Z. B. beim Rücktritt der Regierung Braun in Preußen am 20. 5. 32 [7]) In beiden Fällen, sowohl beim freiwilligen als auch beim erzwungenen Rücktritt, hat die erneute Annahme eines Mißtrauensantrags den Charakter einer Mißbilligung der betreffenden Maßnahme, die den Mißtrauensantrag zur Folge hatte. Sie zeigt, daß diese nicht vom

[3]) Vgl. Berliner Tageblatt vom 24. 5. 32 Nr. 242. „Es gibt weder politische Gründe, noch, wie uns scheint, s t a a t s r e ch t l i ch e M ö g l i ch k e i t e n, das geschäftsführende Kabinett Braun nachträglich durch einen Personenwechsel in einigen Ministerien zu „neutralisieren“ . . “

[4]) Vgl. hierzu jetzt Gmelin a. a. O.

[5]) So auch Huber, S. 385.

[6]) So u. a. Dreher, S. 429; Voss. Ztg. v. 25. 5. 32. Nr. 249. „. . Ein mäßiger Witz der Kommunisten, einen verfassungsmäßig gar nicht zulässigen Mißtrauensantrag gegen die Gesch. Reg. einzubringen. .“

[7]) Mißtrauensvotum v. 3. 6. 32. Vgl. Voss. Ztg. v. 4. 6. 32. Nr. 267.

Vertrauen der Volksvertretung getragen wird und daher unzulässig ist.

Deshalb wird man auch die Erteilung eines Mißtrauensvotums gegenüber einer Geschäftsregierung zulassen müssen.[8])

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu klären, ob ein Geschäftskabinett dem Beschluß der Volksvertretung auf Herbeirufung Folge leisten muß. — Anlaß zur Erörterung gibt der Antrag der Kommunisten im preußischen LT, das Staatsministerium herbeizurufen, damit es sich vor dem LT verantworte. Er wurde in der Sitzung vom 2. 6. 32 mit den Stimmen der Nationalsozialisten, Deutschnationalen und Kommunisten angenommen.[9]) Die Sitzung wurde darauf unterbrochen. Bei ihrer Wiedereröffnung blieb die Regierungsbank leer. Nach nochmaliger Unterbrechung teilte der LTpräsident mit, er habe sich fernmündlich mit dem geschäftsführenden Ministerpräsidenten in Verbindung gesetzt, der erklärte, er sei dabei, seine Auffassung in einem Brief an den LT klarzulegen.[10])

Dieser Brief läßt die Rechtsfrage unerörtert. Sie soll hier in erster Linie geklärt werden. Der LT kann nach Art. 24 preuß. VU die Anwesenheit jedes Ministers verlangen. Das geschieht entweder, um von ihm Auskunft über seine Regierungstätigkeit zu fordern oder, um ihm vor der Annahme eines Mißtrauensantrags Gelegenheit zu geben, die von ihm getroffenen Maßnahmen zu verteidigen.

Kratzer ist der Ansicht, daß der Geschäftsminister nur zu erscheinen hat, wenn er eine Auskunft erteilen soll, dagegen nicht, wenn er zur Rechenschaft gefordert wird, „denn für die Rechen-

---

[8]) So auch Huber, Sp. 195, 196.

[9]) Vgl. dazu die Tagespresse, z. B. Oberhess. Ztg. v. 3. 6. 32.

[10]) Vgl. Voss. Ztg. v. 4. 6. 32. Nr. 267. — In diesem Brief heißt es: „Die Rechtsfrage, ob und in welchem Umfang Art. 24 S. 1 VU auch auf ein gemäß Art. 59 II VU nur die laufenden Geschäfte führendes Staatsministerium Anwendung zu finden hat, kann dahingestellt bleiben. Die Redner aber, die gestern das Erscheinen der Staatsminister verlangt haben, haben durch die Form ihrer Begründung zu erkennen gegeben, daß es sich nicht um ein sachlich begründetes Verlangen gemäß Art. 24 VU handelt. Wenn der Herr Abg. Kasper, ohne vom Herrn Präsidenten zur Ordnung gerufen zu werden, ausgeführt hat, daß man hier über eine Regierung, die wegen ihrer verbrecherischen Politik auf die Anklagebank gehöre, zu Gericht sitzen wolle, und wenn der Herr Abg. Kube unbeanstandet wiederholt davon spricht, „das Kabinett Braun habe zur letzten Musterung anzutreten", so ergibt sich daraus ohne weiteres, daß es den Antragstellern nur um eine Verunglimpfung der Staatsregierung und der einzelnen Minister zu tun war.

Im übrigen ist das Staatsministerium der Ansicht, daß es gegen jeden parlamentarischen Brauch und gegen den Geist der Verfassung verstößt, Mißtrauensanträge gegen eine zurückgetretene Regierung zu stellen und im Parlament zu erörtern . . . ."

schaftsforderung fehlt Grundlage und Zweck, während der Einblick in die Regierungsgeschäfte für den LT von Wichtigkeit und Interesse sein kann." [11])

Ihm ist nicht zuzustimmen. Dem Mißtrauensvotum, das der Geschäftsregierung erteilt wird, kommt noch eine politische Bedeutung zu, was oben gezeigt wurde. [12]) Würde dem Geschäftskabinett anheimgestellt werden, zu entscheiden, ob es sich um ein Auskunftsverlangen oder um eine Rechenschaftsforderung handelt, so wäre seine Stellung stärker als die eines normalen Kabinetts. Ueber das Erscheinen hat allein die Volksvertretung zu befinden. — Deshalb hat auch ein Geschäftsministerium im LT zu **erscheinen**.

Der letzte Grund, den Ministerpräsident Braun anführt, ist nach dem oben (S. 28) Gesagten nicht zutreffend. Wenn er weiter der Ansicht ist, den Antragstellern sei es nur um eine Verunglimpfung der Staatsregierung zu tun, so kann dieser Grund vielleicht als stichhaltig angesehen werden, da die in dem Brief angeführten Aeußerungen tatsächlich gefallen sind. [13])

Die RV und der größte Teil der Landesverfassungen sehen die Möglichkeit einer **Ministeranklage** vor. So z. B. Art. 37 lipp. Verf.:

> „Der LT ist berechtigt, die Mitglieder der Landesregierung anzuklagen, daß sie schuldhafterweise die Landesverfassung oder ein Landesgesetz verletzt haben. Die Anklage wird vor dem Staatsgerichtshof für das deutsche Reich erhoben." [14])

Die Voraussetzung der Ministeranklage bildet eine schuldhafte, also vorsätzliche oder fahrlässige Verfassungsverletzung. Baden (§ 60), Bayern (§ 56 I), Hamburg (Art. 49), Mecklenburg-Schwerin (§ 62 II), Oldenburg (§ 69) und Württemberg (§ 38), fordern sogar eine grobfahrlässige Verletzung.

---

[11]) Bay. V. Bl. 74 S. 471.

[12]) Seite 28 der Arbeit.

[13]) Prot. des preuß. LT, Sitzung am 2. 6. 32. — Sp. 101 Abg. Kasper: „. . Heute sitzt diese Regierung Braun-Severing hier auf der Anklagebank; hier werden die Anklagen erhoben gegen diese verbrecherische Politik, die bisher in Preußen gegen die werktätigen Massen durchgeführt worden ist. Wir halten es für unmöglich, daß hier über eine Regierung zu Gericht gesessen wird, ohne daß die Angeklagten hier anwesend sind. . . ." — Sp. 105. Abg. Kube: „. . Darum verlangen wir mit den Kommunisten und Deutschnationalen zusammen: Kabinett Braun, antreten zur letzten Musterung!"

[14]) Vgl. dazu die übrigen Verfassungen: Anhalt § 39; Baden § 60; Bayern § 56; Hamburg Art. 49; Hessen Art. 47 ff; Meckl.-Schwerin § 62; Oldenburg § 69; Preußen Art. 58; Schaumbg.-Lippe § 41; Thüringen § 48; Württemberg § 38. — Keine Ministeranklage haben: Braunschw., Bremen, Lübeck, Meckl.-Strelitz und Sachsen in ihren Verfassungen vorgesehen.

Nach dem Reichsverfassungsrecht kann auch ein Geschäftsminister vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden. § 12 II, Ges. über den StGH trifft eine Sonderregelung für Minister, die sich noch im Amt befinden. Daraus folgt, daß das Gesetz auch die bereits aus dem Amt geschiedenen umfaßt.[15]) Können diese noch angeklagt werden, so ist erst recht eine Anklage gegen Geschäftsminister möglich. — Dasselbe gilt für die Länder, deren Verfassungen eine Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich für Ministeranklagen vorschreiben.[16]) Hier folgt es, wie im Reichsrecht, aus § 12 II Ges. über den StGH, da mit der Begründung der Zuständigkeit des StGH auch die materiellen Tatbestände des Ges. über den StGH übernommen sind.

Auch das bayrische Verfassungsrecht enthält in § 22 des Ges. über den StGH (GVBl 1920, S. 323) eine Bestimmung, daß Erhebung und Fortsetzung der Klage durch den Rücktritt des betreffenden Ministers nicht berührt werden. Deshalb ist hier ebenfalls eine solche Klage durchführbar.

Einige Länder haben ausdrücklich in ihren Verfassungen vorgeschrieben, daß das Anklagerecht durch die Amtsniederlegung oder Abberufung des Beschuldigten vom Dienst nicht aufgehoben wird. (So Baden § 60 III, Hessen Art. 48, Thüringen § 48 VU).

Auch in Württemberg ist die Klage gegen Geschäftsminister möglich. Es folgt aus einer Verfassungsbestimmung, die eine Sonderregelung für bereits entlassene Minister trifft. § 38 III, S. 2 VU lautet: „Hatte er den Staatsdienst bereits verlassen, so ist sein Vergehen festzustellen." — Aehnliches gilt für Hamburg. Dort heißt es in Art. 49:

> „Legt der Angeklagte unter Verzicht auf Ruhegehalt sein Amt nieder, so ist das Verfahren einzustellen. Im Falle einer Amtsniederlegung ohne Verzicht auf Ruhegehalt ist das Verfahren fortzusetzen und über die Berechtigung des Ruhegehalts zu entscheiden."

Auch nach preuß. Verfassungsrecht ist gegen geschäftsführende Minister eine Klage zuzulassen.[17]) Für deren Zulässigkeit spricht einmal, daß der LT in den Fällen, in denen er sich zur Ministeranklage entschließt, auch gleichzeitig ein Mißtrauensvotum erteilen wird, so daß eine Ministeranklage praktisch nicht in Frage käme, wenn sie nur gegen voll amtierende Minister erhoben werden könnte. Außerdem wird es sich um schwere Vergehen handeln, wenn die Möglichkeit einer Ministeranklage er-

---

[15]) So die allgemeine Ansicht: Anschütz, Komm zu 59,5; Hatschek-Kurtzig, 2. Aufl. I, S. 774.

[16]) Das sind Lippe und Schaumburg Lippe.

[17]) Wobei später zu prüfen sein wird, ob zur Zeit eine Ministeranklage nach preuß. Verfassungsrecht durchgeführt werden kann.

wogen wird, so daß es unbillig wäre, wenn man bei einem Geschäftsminister von der Erhebung einer Klage absehen wollte.[18])

Es ist also festzustellen, daß in den Ländern, die die Möglichkeit einer Ministeranklage zugelassen haben, diese auch gegen geschäftsführende Minister erhoben werden kann.

Nach den oben erwähnten Verfassungsbestimmungen ist es unzweifelhaft, daß Vergehen aus der ganzen Regierungszeit verfolgt werden können. Eine Ausnahme machen Oldenburg (§ 72VU), und Mecklenburg-Schwerin (§ 66VU), die Verjährungsfristen eingeführt haben. In diesen Ländern sind nur die Vergehen zu ahnden, deren Strafverfolgung noch nicht verjährt ist.

Kratzer verneint die Verfolgungsmöglichkeit der Verfehlungen, die die geschäftsführenden Minister in der Zeit des Geschäftskabinetts begangen haben, weil die Rechtsgrundlage fehle, die Ministerverantwortlichkeit für Taten geltend zu machen, bei denen der Minister keine Verantwortung in diesem Sinn hatte. Voraussetzung sei nämlich: Verfassungsverletzung in Ausübung des Ministeramtes. Er begründet seine Ansicht ferner mit dem Hinweis auf § 22 des bayerischen StGHGes.

Demgegenüber ist festzustellen, daß diese Folgerung aus § 22 nicht gezogen werden kann. Er besagt nur, daß der Rücktritt eines Ministers nicht daran hindert, ein Verfahren anhängig zu machen oder fortzusetzen. Weiter befindet sich auch der Geschäftsminister noch im Amt.[19]) Endlich ist auch nicht einzusehen, warum ein solcher Tatbestand bei einem Geschäftsministerium ungeahndet bleiben sollte.[20]) Die Tatsache, daß das Geschäftskabinett das Vertrauen des LT nicht mehr besitzt, spielt dabei keine Rolle.

So ist festzuhalten, daß — allgemein gesehen — eine Ministeranklage gegen Geschäftsminister, sowohl wegen Vergehen innerhalb der Minister-, als auch während der Geschäftsministerzeit, zulässig ist.

Es steht auf einem anderen Blatt, ob zur Zeit in allen Ländern eine Ministeranklage praktisch durchführbar ist. Dieser Fall wird jetzt in Preußen aktuell, da der LT beschlossen hat, die der SPD und der Staatspartei angehörenden geschäftsführenden Minister wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen. Nach Art. 58 II preuß. Verf. werden die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs, das Verfahren vor ihm und die ihm zustehenden Entscheidungen durch Gesetz geregelt. Dieses Gesetz wurde noch nicht erlassen. — Es entsteht nun die Frage, ob der Staatsge-

[18]) So Vogels, Komm. zu 58 IV.
[19]) Vgl. Seite 26, 27 der Arbeit.
[20]) So Nawiasky, Bay. VBl. 80, Seite 36.

richtshof für das Deutsche Reich zuständig ist. Das ist zu verneinen, da § 15 Ges. über den StGH seine Zuständigkeit nur für den Fall zuläßt, wenn ein entsprechendes Landesgesetz erlassen ist.

Die allgemeine Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs aus Art. 19 RV zur Entscheidung von verfassungsrechtlichen Streitigkeiten innerhalb eines Landes kann im Fall einer Ministeranklage aus folgenden Gründen nicht zur Anwendung kommen:

Das Ges. über den StGH behandelt unter I „Zuständigkeit und Verfahren auf Grund von Anklagen des RT." und unter II „Zuständigkeit und Verfahren in verfassungsrechtlichen Streitigkeiten". § 15 gehört zu den Bestimmungen unter I. Schon daraus ergibt sich, daß das Ges. über den StGH grundsätzlich zwischen Verfassungsstreitigkeiten im allgemeinen und Ministeranklagen trennt.

Das wird noch klarer, wenn die Besetzung des Gerichtshofs verglichen wird. Sie ist im Fall des § 2 (Ministeranklage) eine andere als im Fall des § 16 (Verfassungsstreitigkeiten). Nach § 3 gehören dem Staatsgerichtshof in den Fällen des § 2 noch zehn weitere vom RT und vom Reichsrat gewählte Beisitzer an.

Auch in den Verfassungen finden sich über Verfassungsstreitigkeiten und Ministeranklagen verschiedene Artikel. Z. B. Art. 19 und 59 RV; Art. 58 und 87 preuß. Verf. Das ist so zu deuten, daß sie für die Ministeranklagen Sondertatbestände geschaffen haben.

Daraus folgt, daß im Fall einer Ministeranklage die allgemeine Bestimmung über Verfassungsstreitigkeiten nicht angewandt werden kann.

So bleibt als Ergebnis, daß vorläufig eine Ministeranklage in Preußen scheitert, da keine Instanz vorhanden ist, die den Minister aburteilen könnte.[21]) „Art. 58 bleibt bis zum Erlaß des in Abs. II vorgesehenen Gesetzes lex imperfecta"[22]) Dasselbe gilt für die Länder, die dieselbe Regelung wie Preußen getroffen und ebenfalls noch kein Staatsgerichtshofsgesetz erlassen haben. Zu diesen gehört beispielsweise Baden.[23])

---

[21]) So im Ergebnis auch Meyberg in der Frankf. Ztg. v. 16. 6. 32 Nr. 442—443.

[22]) Waldecker, Komm. zu 58,3.

[23]) Vgl. Glockner, Komm. zu 61,4.

3. Kapitel: Die Befugnisse des Geschäftskabinetts.

Der Umfang der Befugnisse einer Geschäftsregierung ist äußerst bestritten. Die RV grenzt sie nicht ab; die Landesverfassungen schweigen ebenfalls mit Ausnahme der preußischen und braunschweigischen, die den Ausdruck „laufende Geschäfte" erwähnen. Daraus ist aber auch nichts zu entnehmen. Die Geschäftsordnung der Reichsregierung regelt — besonders in den §§ 15 und 16 — nur die Rechtsverhältnisse der ordentlichen Regierung.[24]) Nur das ReichsministerGes. berührt unsere Frage in den §§ 2 und 12. Mit der Vorschrift des § 2 S. 1 Halbs. 2 sollten die Befugnisse des Kanzlers nicht grundsätzlich beschränkt werden. Diese Bestimmung wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen getroffen. Aus § 12 wird man keine Folgerungen im Hinblick auf den Umfang der Befugnisse eines Geschäftsministeriums ziehen können. „Daraus ist nur soviel zu entnehmen, daß das Demissionskabinett noch im Amt ist."[25]) — Während die Praxis sich auf den Standpunkt stellt, die geschäftsführende Regierung könne die Geschäfte des Staatsministeriums im vollen Umfang wahrnehmen,[26]) sind im Schrifttum deutlich zwei große Gruppen von Ansichten zu finden. Die eine gibt ihr denselben oder sogar einen größeren Zuständigkeitsbereich, als dem ordentlichen Kabinett, die andere, zu der meist neuere Schriftsteller gehören, engt ihre Befugnisse ein und versucht eine Abgrenzung dessen zu finden, was sie regeln kann und was ihr versagt ist.

Nawiasky[27]) kommt zu der Auffassung, die Befugnisse eines Geschäftskabinetts seien größer als die eines ordentlichen. „Will man grundsätzlich zur Frage der Schranken der Befugnisse Stellung nehmen, so muß man sich auf das wesentliche Unterscheidungsmerkmal des Geschäftsministeriums gegenüber einem normalen besinnen: Es ist nicht vom Vertrauen des LT und damit des Volkes getragen." Soweit ist zuzustimmen. Die Folgerung aber, die Nawiasky zieht, widerspricht den Grundsätzen des heutigen Verfassungsrechts. „Daraus folgt", so schließt er weiter, „daß es auch auf dieses Vertrauen keine Rücksicht nehmen muß . . . Danach ist die Abhängigkeit des Geschäftskabinetts vom LT gemindert, daher wird seine Bewegungsfreiheit vergrößert. Politischer Takt und pflichtgemäßes Ermessen spielen die Hauptrolle bei der Handhabung dieser verstärkten Be-

---

[24]) So Heilbrunn, S. 386.

[25]) Heilbrunn, S. 386.

[26]) So die Antwort des oldenburgischen Staatsministeriums auf Anfrage. — Von Jan J. ö R. 19 S. 4, 5.

[27]) Bay. V. Bl. 80, Seite 35.

fugnisse" — So zutreffend auch diese Folgerung zu sein scheint, so erweist sie sich doch — was später zu zeigen sein wird — als ein Trugschluß. Auch von Jan [28]) gelangt zu einem ähnlichen Ergebnis.

Eine andere Schriftstellergruppe gesteht einem Geschäftsministerium dieselben Befugnisse wie einer ordentlichen Regierung zu. — Anschütz [29]) schließt es aus dem Fehlen positiver Vorschriften in der RV. und dem RMinGes. Insbesondere fehle im Reichsrecht eine Vorschrift, die dem Art. 59 II preuß. VU entspreche. Die Stellung einer Geschäftsregierung sei staatsrechtlich keine andere als die eines normalen Kabinetts. Obwohl ihr das Vertrauen entzogen sei, sei sie dem RT genau so verantwortlich wie eine normale Regierung. Inwieweit sie sich bei der Ausübung von Rechten, die nicht zugleich Pflichten sind, Zurückhaltung auferlegen und Entscheidungen von größerer Tragweite vermeiden soll, sei keine Frage des Staatsrechts, sondern des politischen Takts. Auch der Staatsgerichtshof [30]) hat sich dahin ausgesprochen, daß dem Wort „laufende" in Art. 59 II preuß. VU keine besondere Bedeutung zukomme. „Man wird wohl davon ausgehen dürfen, daß, wenn damit eine Einschränkung der Amtsbefugnisse eines zurückgetretenen Ministeriums hätte verbunden werden sollen, dies klar und unzweideutig zum Ausdruck gekommen und gleichzeitig festgelegt worden wäre, daß und inwieweit seine Befugnisse andere seien als die eines ordnungsmäßigen Kabinetts."

Anschütz und dem Staatsgerichtshof ist zu entgegnen, daß diese Folgerung aus dem Fehlen von Bestimmungen nicht zu ziehen ist. Ein Gesetz kann aus verschiedenen Gründen schweigen, entweder, weil es eine Frage nicht regeln und einer späteren Entwicklung vorbehalten will, oder aber, weil es eine bestimmte Antwort voraussetzt. Beim Schweigen des Gesetzes ist auf allgemeine Grundgedanken zurückzugehen. Ueberhaupt sind sämtliche Methoden der Auslegung anzuwenden. Wenn Anschütz weiter davon ausgeht. eine Geschäftsregierung treffe dieselbe Verantwortlichkeit wie ein normales Kabinett, so ist diese Auffassung nicht zutreffend. Eine Geschäftsregierung kann von der Volksvertretung nicht mehr zum Rücktritt gezwungen werden, [31]) da sie ja schon zurückgetreten ist. Ein Mißtrauensvotum, das ihr vielleicht noch erteilt wird, hat nur politische, aber keine staatsrechtliche Bedeutung. Ist aber die Erteilung eines Mißtrauensvotums staatsrechtlich bedeutungslos, so kann ein Ge-

---

[28]) J. ö. R. Bd. 19, Seite 4,5.

[29]) Anschütz, Komm. zu 54,5.

[30]) Entscheidung vom 21. 11. 25; abgedruckt in Lammers-Simons I, S. 267 ff.

[31]) Eine andere Frage ist, ob nicht unter Umständen von Reichs wegen eingeschritten werden kann.

schäftsministerium nicht mehr politisch zur Verantwortung gezogen werden. Infolgedessen ist es der Volksvertretung nicht genau so verantwortlich wie eine ordentliche Regierung, die politisch und staatsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Damit fallen die Voraussetzungen der Anschütz'schen Behauptung.

Derselben Auffassung wie Anschütz sind Perels[32]), Gebhard[33]) und Koellreutter.[34]) Letzterer stützt seine Ansicht auf das Wesen der Regierung. Die Regierungstätigkeit könne nicht ohne Gefährdung der Existenz des Staates unterbrochen oder willkürlich eingeschränkt werden, ohne daß das Bestehen des Staates selbst in Frage gestellt werde.[35])

Darauf ist zu erwidern, daß bei einer Einschränkung der Befugnisse die Regierungstätigkeit nicht notwendigerweise unterbrochen zu werden braucht. Wenn ein Notstand eintritt, wird man auch einer Geschäftsregierung nicht versagen dürfen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das hindert aber nicht, ihr eine Begrenzung des Tätigkeitsbereichs im allgemeinen vorzuschreiben.

Stier-Somlo[36]) scheint ebenfalls dieselbe Ansicht wie die oben genannten Schriftsteller zu vertreten. Laufendes Geschäft im Sinne von Art. 59 II preuß. Verf. und politischer Akt seien nicht zu trennen. Das Problem sei juristisch nicht zu lösen, wohl aber politisch. Der Unterschied zwischen „laufendem Geschäft" und „politischem Akt" werde nur durch politischen Takt zu entscheiden sein.[37]) Damit gibt er zu, daß eine Geschäftsregierung — jedenfalls in der Praxis — denselben Zuständigkeitskreis habe wie ein vom Vertrauen getragenes Kabinett.

Demgegenüber räumt eine andere Gruppe von Rechtslehrern einer Geschäftsregierung nur einen Kreis von eingeengten Befugnissen ein. Die einzelnen grenzen ihrerseits verschieden ab.

Hatschek-Kurtzig[38]) stellen die Abmarkung dessen, was zu den laufenden Geschäften gehört, in das Ermessen des Ministeriums. Es müsse selbst unter Würdigung des Staatswohls darüber entscheiden. Zweckmäßigkeitserwägungen mögen die Zurückstellung gewisser Maßnahmen unter Umständen geboten erscheinen lassen, oft aber werden sie unaufschiebbar sein. Dasselbe müsse für das Reichsrecht gelten.

---

[32]) HdbDStR. I, S. 682, ohne Begründung.
[33]) Komm. zu 54, 8 b.
[34]) HdbDStR. I, S. 675.
[35]) Art. „Parlam. Regierung" im H. d. R.
[36]) in A. ö. R. n. F. 9, S. 223.
[37]) a. a. O. S. 224.
[38]) Bd. I, S. 758, 759.

Mit einer solchen Abgrenzung ist nicht viel gewonnen. Der Begriff des „Ermessens" ist so unbestimmt und dehnbar, daß es ganz in der Hand des einzelnen Ministeriums liegt, welche Maßnahmen es trifft und welche es unterläßt. Es wird in den seltensten Fällen möglich sein, den Ministern eine schuldhafte Verfassungsverletzung vorzuwerfen.

Vogels [39]) will außergewöhnliche Maßnahmen ausschalten. Solche seien z. B. die Mitwirkung bei der Auflösung des LT nach Art. 14 preuß. Verf. und die Ernennung neuer Minister nach Art. 45 a. a. O. — Nach Giese [40]) ist eine geschäftsführende Regierung wie eine normale Regierung zur Amtsführung verpflichtet und staatsrechtlich für sie verantwortlich. Sie ist aber zur Amtsführung nur insoweit befugt, als nicht der Mangel des Vertrauens gewissen Funktionen im Wege steht. Als Beispiel nennt er die Mitwirkung — also Gegenzeichnung — der Regierung bei der Auflösung des RT. Für das preußische Recht seien ihr z. B. die Ausübung der Befugnisse aus Art. 14 und 45 S. 2 verschlossen. [41]) Poetzsch-Heffter [42]) folgert aus der ganzen Stellung der Geschäftsregierung, daß sie nur die laufenden Geschäfte zu führen habe. Was darunter zu verstehen sei, hänge von dem Einzelfall ab. Als maßgeblicher Gesichtspunkt sei schon die Dauer der anzuordnenden Maßnahmen in Betracht zu ziehen. Walz [43]) hält die Zuständigkeit eines Demissionskabinetts ebenfalls für eingeengt. Es dürfe nur jene Maßnahmen treffen, die erforderlich seien, um eine geordnete Fort- und Durchführung der laufenden Geschäfte zu erledigen. Neuen politischen Entscheidungen dürfe es nicht vorgreifen. Sie seien nur im Fall eines unaufschiebbaren staatlichen Bedürfnisses anzuordnen. — Nach Feller [44]) lassen sich die Zuständigkeiten nicht allgemein bestimmen. In dem weiten Grenzgebiet müsse der Takt der einzelnen Minister Richtschnur sein. Trotzdem sei es möglich, Beispiele für zweifellos verbotene und erlaubte Maßnahmen zu geben.

Wenn im folgenden zu den einzelnen Ansichten Stellung zu nehmen ist, um nach der einen oder anderen Seite zu entscheiden, so ist davon auszugehen, daß eine Geschäftsregierung schon zurückgetreten ist, und daher von der Volksvertretung nicht noch einmal zum Rücktritt gezwungen werden kann. In der Regel [45])

[39]) Komm. zu 59 III.
[40]) Komm. zu 54, Ziff. 2.
[41]) Giese-Volkmann zu 59, 4.
[42]) Komm. zu 53, 3 b.
[43]) a. a. O. S. 358, Ziff. 2.
[44]) a. a. O. S. 48.
[45]) D. h., wenn sie auf Grund eines Mißtrauensvotums zurückgetreten ist, oder wenn ihr die Volksvertretung ein Mißtrauensvotum nach ihrem Rücktritt ausgesprochen hat; also in der Praxis in der Mehrzahl der Fälle. Die anderen werden selten sein, da dann leicht eine neue Regierung gebildet werden kann.

fehlt ihr das Vertrauen der Volksvertretung. Besitzt sie es noch, weil sie nicht auf Grund eines ausdrücklichen Mißtrauensvotums, sondern freiwillig zurückgetreten ist[46]), so hat seine Entziehung keine staatsrechtlichen Folgen. Hieraus ergeben sich wichtige Folgerungen für die Zuständigkeit.

Die Weimarer Verfassung hat in Art. 54

> „Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des RT. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der RT durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht" —

das „parlamentarische System" festgelegt. — Aus der geschichtlichen Entwicklung erhellt, daß es eine der „Angeln" ist, in denen die Verfassung ruht.[47]) Das geht deutlich aus dem deutschen Notenwechsel mit Wilson hervor, besonders aus einer Antwortnote:[48]) „Auch künftig kann keine Regierung ihr Amt . . weiterführen, ohne das Vertrauen der Mehrheit des RT zu besitzen." Weiter kennzeichnen folgende Ausführungen des Abg. Haase[49]) treffend die Stimmung der RTmehrheit: „Zu der Volkssouveränität paßt es auch nicht, daß eine unkontrollierbare Macht, der Kaiser, nach seinem Belieben die Volksvertretung nach Hause schicken kann." So beherrscht die Entstehungszeit der RV der Gedanke, daß jeder unverantwortliche Einfluß unmöglich zu machen sei und infolgedessen eine Regierung nach der Vertrauensentziehung zurückzutreten habe.[50])

Wenn auch in der Praxis der letzten Jahre die Macht der Volksvertretung ständig zurückgegangen ist, so genügt diese Tatsache nicht, dem Grundsatz,[51]) daß Führung und Bildung der Regierung unter dem überwiegenden Einfluß der Volksvertretung stehen, eine Bedeutung zweiten Grades beizumessen.

Auch die Auslegung, die Art. 54 RV durch die herrschende Lehre erfahren hat, das Vertrauen sei bis zum Erlaß eines ausdrücklichen Mißtrauensvotums zu vermuten,[52]) vermag die Bedeutung des „parlamentarischen Prinzips" nicht abzuschwächen.

Diese Vermutung kann jedoch für die Geschäftsregierung

---

[46]) Die Auffassung, daß die Regierung durch freiwilligen Rücktritt auf das Vertrauen der V. V. verzichtet (so Nawiasky, Bay. VBl. 80, S. 33) ist privatrechtlich gedacht, und kann nicht auf öff. Recht angewandt werden. Ihr ist daher nicht zuzustimmen.

[47]) Graf zu Dohna a. a. O. S. 21.

[48]) Abgedruckt bei Wolgast S. 35.

[49]) Rede vom 22. 10. 18. Prot. S. 6189.

[50]) Wolgast, S. 62.

[51]) So Giese, Staatsrecht, S. 24.

[52]) So z. B. Anschütz Komm. zu 54, 2.

nicht Platz greifen, da ihr ja gerade in der Regel das Vertrauen entzogen ist. Besitzt sie es noch, so kann, wenn sich der Wille der Volksvertretung wandelt, die Einheitlichkeit zwischen Legislative und Exekutive [53]) durch endgültigen Rücktritt der Geschäftsregierung nicht hergestellt werden. Deshalb sind beide geschäftsführende Regierungen — die freiwillig und die auf Grund eines ausdrücklichen Mißtrauensbeschlusses zurückgetretene — gleich zu behandeln. Somit erfüllt die Geschäftsregierung das Grunderfordernis des Parlamentarismus nicht. Ihr Bestand als Dauereinrichtung steht vielmehr einer Aufgabe des parlamentarischen Systems gleich.

Die Einrichtung der geschäftsführenden Regierung ist dem gesetzten Reichsverfassungsrecht bis zum Erlaß des RMinGes. fremd. Erst dieses hat sie in das Reichsrecht eingeführt. Wenn man nun eine Erscheinung zu betrachten und deren Zuständigkeit abzustecken hat, die dem gesetzten Reichsrecht bis zum Jahre 1930 fremd war, und deren Zuständigkeit in den Verfassungsbestimmungen nicht geregelt ist, so darf man sich nicht damit begnügen, sie anzuerkennen. „Vielmehr folgt aus der Anerkennung des Instituts die Notwendigkeit, seinen rechtlichen Charakter aus seinem Begriff heraus zu entwickeln.“ [54])

Da dem Geschäftskabinett das Vertrauen der Volksvertretung, die Arbeitsgrundlage der ordentlichen Regierung fehlt, so folgt daraus, daß es nicht dieselben Befugnisse die eine ordentliche Regierung haben kann. Dieser Schluß ist aus der Tatsache des fehlenden Vertrauens zu ziehen. Die Folgerung Nawiaskys muß dagegen als Trugschluß bezeichnet werden.

Die sehr formalistische Begründung, die der Staatsgerichtshof und Anschütz geben, vermag demgegenüber nicht zu überzeugen. Das ist oben schon angedeutet worden. [55]) Die Frage der Zuständigkeit der Geschäftsregierung war bei Erlaß des RMinGes. umstritten. Wenn es eine Regelung treffen wollte, hätte es in den Meinungsstreit eingreifen müssen. Das hat es aber nicht getan, es hat vielmehr die endgültige Regelung Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen. [56]) Infolgedessen ist es unzulässig, aus dem Schweigen dieses Gesetzes irgendeine Folgerung zu ziehen. Der Staatsgerichtshof (Entscheidung von 1925!) und Anschütz (Aufl. des Kommentars 1930!) haben vor allem nicht an die anormal lange Zeitdauer der heutigen Geschäftskabinette gedacht, deren Bestand eine Aufgabe des Parlamentarismus bedeutet.

Nach alledem verbleibt als **Ergebnis**, daß die Zuständigkeit einer geschäftsführenden Regierung, sowohl einer freiwil-

---

[53]) Walz, a. a. O., S. 275.
[54]) Dreher, a. a. O., S. 429.
[55]) Vgl. S. 35, 36 der Arbeit.
[56]) So Heilbrunn a. a. O., S. 387.

lig wie einer gezwungen zurückgetretenen[57]) begrenzt sein muß.[58])

Kann eine allgemeine Grenzlinie gezogen werden? Giese, Poetzsch-Heffter und Vogels haben, wie oben dargelegt, versucht, kurze Formeln für den Zuständigkeitsumfang einer Geschäftsregierung zu geben. — Mit dem Aufstellen solcher Formeln wird jedoch im allgemeinen wenig gewonnen sein. Läßt sich allgemein sagen, dieser oder jener Maßnahme steht entgegen, daß das Kabinett ohne Vertrauen regiert? Klare Fälle, wie der von Giese angeführte (Befugnis aus Art. 14 preuß. Verf.) werden auf Grund dieses Satzes zu entscheiden sein. — Oder die Formulierung Vogels: „Außergewöhnliche Maßnahmen dürfen nicht getroffen werden." Was sind „außergewöhnliche Maßnahmen"? Ist eine NotVO eine außergewöhnliche Maßnahme? — Endlich die Dauer der anzuordnenden Regelungen als entscheidender Gesichtspunkt. Was ist eine längere Maßregel im Sinn dieser Abgrenzung? Auch das ist ein dehnbarer Begriff, zumal in einer Zeit, in der Geschäftsregierungen von einjähriger und längerer Dauer bestehen.[59])

So kann man noch viele Formeln aufstellen, etwa die Geschäftsregierung dürfe keine neuen politischen Entscheidungen treffen,[60]) oder sie dürfe keine Maßnahmen durchführen, die ihre Nachfolger binden.

Alle Grenzziehungen haben gemeinsam, daß sie teils zu eng und teils zu weit sind, daß sie ein großes Gebiet von Maßnahmen übrig lassen, deren Zulässigkeit zweifelhaft bleibt. Mithin können allgemeine Formeln bei der Lösung des Problems wenig weiterführen.[61]) Es bleibt nichts anderes übrig, als einige für die Regierungstätigkeit typische Maßnahmen zu besprechen und zu untersuchen, ob sie von einer Geschäftsregierung vorgenommen werden können oder nicht.

Der geschäftsführende Reichskanzler führt nach wie vor den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte. (Art. 55 RV). In den Ländern gilt Entsprechendes.

Das Geschäftskabinett ist noch als Regierung im Sinn der Verfassung anzusehen, denn aus diesem Grunde wurde es geschaffen. Es bleibt Zentralbehörde. In den Ländern behält es deshalb die Befugnis, den Staat nach außen zu vertreten (so z. B. Art. 47 lüb. Verf.; 29 lipp. Verf.), da die Verfassungen nicht vorsehen, die Vertretung einer anderen Stelle zu übertragen.

---

[57]) Ebenso Heilbrunn a. a. O., S. 385.

[58]) So Dreher S. 433; Feller S. 48; Heilbrunn S. 387; Hinrichs S. 89 f.; Huber S. 195.

[59]) Vgl. die Zusammenstellung S. 16 der Arbeit.

[60]) So Walz, a. a. O., S. 358.

[61]) So Feller, S. 48; Hinrichs, S. 90.

Behält die Regierung diese Befugnis, so war z. B. der von dem Reichskanzler von Papen an den LTpräsidenten Kerrl gerichtete Brief [62]) staatsrechtlich nicht einwandfrei. Er hätte, was die preußische Regierung mit Recht beanstandete, durch deren Hand an den LTpräsidenten gehen müssen, da die Regierung das Land nach außen vertritt und sie daher nach außen als die maßgebliche Stelle erscheint. Gegen den sachlichen Inhalt des Briefes ist nichts einzuwenden. — Die Auffassung Kerrls, der in seinem Schreiben an Hirtsiefer [63]) dessen Einspruch als staatsrechtlich und verfassungsmäßig ungerechtfertigt bezeichnet, kann daher nicht geteilt werden.

Als Regierung hat das Geschäftsministerium die täglichen Regierungs- und Verwaltungsaufgaben zu erfüllen. Darunter fällt beispielsweise der oben erwähnte Aufruf des bayerischen Gesamtministeriums zur Winterhilfe.

Der einzelne Minister behält die Leitung seines Geschäftszweiges und kann daher alle Anordnungen treffen, die sich aus diesem Leitungsrecht ergeben. So darf das Ministerium für Kirchen und Schulen die Reifeprüfung an höheren Schulen ordnen. [64])

Dem geschäftsführenden Ministerium in den Ländern steht das Recht zu, die Beamten zu ernennen. (Z. B. § 58 bad. VU; Art. 30 lipp. VU). Es darf als laufende Verwaltungsmaßnahme diesem nicht versagt werden. Höhere Beamtenstellen hat es gleichfalls zu besetzen. Im Reiche behält der geschäftsführende Kanzler das Gegenzeichnungsrecht bei der Ernennung von hohen Beamten und Offizieren. — Heilbrunn ist der Auffassung, daß bei

---

[62]) Vgl. Deutsche Allg. Ztg. v. 12. 6. 32. (Nr. 269/270).
„Sehr geehrter Herr Präsident! Eine große Reihe lebenswichtiger Fragen harrt in Preußen dringend der Lösung. Sie werden, sehr geehrter Herr Präsident, mit mir der Auffassung sein, daß die Lösung dieser Fragen nicht von einer geschäftsführenden, sondern nur von einer Regierung durchgeführt werden kann, welche gemäß Art. 45 preuß. Verf. zustande gekommen ist . . . Ich möchte daher die dringende Bitte aussprechen, daß Sie, sehr geehrter Herr Präsident, alsbald den Zusammentritt des LT. zum Zwecke der Wahl des Ministerpräsidenten veranlassen. Mit ausgezeichneter Hochachtung ergebenst gez. v. Papen."

[63]) Vgl. Der Tag vom 11. 6. 32 (Nr. 140):
„Ihre mir durch die Presse bekanntgewordene Auffassung, daß der Reichskanzler sich der Vermittlung der preuß. Reg. hätte bedienen müssen, um an den LTpräsidenten heranzutreten, teile ich nicht. Die Frage der Neubildung der Regierung ist ein Akt der Legislative, deren einzig berufener Vertreter z. Zt. ich bin. Ich habe daher dem Herrn Reichskanzler von dieser meiner Auffassung Mitteilung gegeben und ihn gebeten, mit mir direkt weiter zu verhandeln, da ich jede Vermittlung durch die Geschäftsregierung . . . ablehne . . . ."

[64]) Bekanntmachung des Min. für Kirchen und Schulen v. 13. 11. 31. (Ges. Bl. für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, Bd. 47, S. 579 ff.)

der Ernennung politischer Beamter dasselbe gilt. Dieses Recht sei mit der Pflicht eines Ministers zur Leitung seines Geschäftszweigs auf das engste verbunden. Es hätte einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft, wenn mit der Pflicht zur Leitung des Geschäftszweigs nicht das Recht zur Ernennung politischer Beamter verbunden sei.[65]) Diese Stellungnahme ist bedenklich. Aus dem Begriff des politischen Beamten folgt, daß er sich mit der jeweiligen Regierung in weitgehender politischer Uebereinstimmung befinden muß. Da die Geschäftsregierung nicht mehr das Vertrauen genießt, darf sie nicht mehr politisch führen. Sie ist somit auch daran gehindert, politische Beamtenstellen zu besetzen. Eine Zubilligung dieses Rechts würde sehr leicht zum Mißbrauch jener Befugnis führen.[66])

Es fragt sich nur, ob diese Entscheidung keine für das Staatswohl gefährlichen Folgerungen haben kann, wenn wichtige politische Beamtenstellen unbesetzt bleiben, so wenn z. B. der Posten eines Regierungspräsidenten längere Zeit verwaist ist. Man wird in solchen Fällen denselben Uebergangszustand schaffen, wie in der Zentralinstanz, so daß vorübergehend dem Stellvertreter die Aufgaben des politischen Beamten übertragen werden. Die gegen diese Regelung sprechenden Bedenken scheinen nicht so stark zu sein wie die, die sich aus einer unbeschränkten Einräumung des Ernennungsrechts politischer Beamter ergeben.

Der Geschäftskanzler vertritt nach Art. 51 RV den RP zunächst im Fall einer Verhinderung.[67])

Ihm und dem geschäftsführenden Ministerpräsidenten ist noch das Recht zuzubilligen, die Richtlinien der Politik zu bestimmen (Art. 56 RV; Art. 46 preuß. VU). Dagegen scheint der in die Verfassungen aufgenommene Satz zu sprechen „. . und trägt dafür dem RT die Verantwortung." Man könnte daraus zu folgern versuchen, daß ihm auch das Recht zur Bestimmung der Richtlinien abgesprochen werden muß. Aber wer soll die Richtlinien für die Regierung herausgeben? Etwa der LT? Dann würde die Regierung einseitig zum Vollzugsorgan der Volksvertretung herabgedrückt werden, eine Rolle, die ihr die Verfassungen nicht zugedacht haben. Außerdem hat es die Volksvertretung in der Hand, den ihr unerwünschten Zustand durch Neuwahl des Ministerpräsidenten zu beseitigen. — Neue politische Entscheidungen zu treffen, die dem Willen der LTmehrheit entgegenstehen, ist dem Geschäftskanzler versagt. Trotzdem behält er das Recht, auch Richtlinien für seine Tätigkeit als geschäftsführender Kanzler zu

---

[65]) Heilbrunn, S. 389.

[66]) Deshalb ist die Ernennung Dr. Schäffers zum Staatsrat (vgl. oben S. 12) verfassungsrechtlich bedenklich. A. A. Nawiasky Bay. V. Bl. 80, S. 65 ff.

[67]) Ebenso Heilbrunn, S. 389.

erlassen. Ihm als Kanzler ist das zuzubilligen, was jedem Leiter einer Behörde eingeräumt wird, daß er Anhaltspunkte aufstellt, nach denen verfahren werden soll. Sollte er bei der Handhabung dieser Befugnis die Verfassung schuldhaft verletzen, so bleibt die Möglichkeit einer Ministeranklage, die in den meisten Ländern vorgesehen ist.

Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren stehen einer Geschäftsregierung dieselben Rechte wie einer ordentlichen Regierung zu. Sie besitzt noch die verfassungsmäßigen Initiativrechte und -Pflichten. Sie bringt Gesetzesvorlagen ein und kann sie durch einen ihrer Minister in der Volksvertretung vertreten lassen.

Ob sie noch den Haushaltsplan zur Entscheidung der Volksvertretung stellen kann, erscheint fraglich. Heckel verneint es. Der Haushaltsplan sei das Programm für die gesamte Staatswirtschaft des kommenden Jahres, er sei ein in das Finanzielle übersetztes Regierungsprogramm,[68]), das nur von einer voll verantwortlichen Regierung zur Entscheidung gestellt werden könnte.[69]) — Die Gründe Heckels erscheinen einleuchtend; die Entscheidung läßt sich aber in dieser Allgemeinheit nicht halten. Jedes Land muß einen Haushaltsplan haben. Wer soll ihn außer der Regierung aufstellen, die dazu berufen (vgl. § 21 I der Reichshaushaltsordnung) und fachkundig ist? Deshalb ist die Entscheidung darauf abzustellen, ob begründete Aussicht besteht, in absehbarer Zeit eine neue verantwortliche Regierung zu bilden. Erscheint das aussichtslos, so muß auch einer Geschäftsregierung das Recht zur Einbringung des Etats zugebilligt werden. Der LT behält die Entscheidung über das Schicksal des Planes; seine Rechte werden dadurch nicht verletzt. Ist dagegen die Bildung einer neuen Regierung in absehbarer Zeit möglich, so darf dieser nicht vorgegriffen werden. Die geschäftsführende Regierung als Uebergangskabinett darf dann den Haushaltsplan nicht einbringen.

Nach der Beschlußfassung der Volksvertretung hat sie die Gesetze auszufertigen und zu verkünden (z. B. Art. 60 preuß., Art. 39 sächs. VU.) Im Reich hat der Kanzler gegenzuzeichnen, oder der zuständige Minister.

Diese Rechte und Pflichten sind der Geschäftsregierung unbedenklich einzuräumen, da der entscheidende Gesetzesbeschluß bei der Volksvertretung liegt. Das Geschäftsministerium haftet nur für die Rechtmäßigkeit des Gesetzes, nämlich für dessen Echtheit und verfassungsmäßiges Zustandekommen.[70]) Weil ein Gesetz unter den angegebenen Voraussetzungen auszufertigen und zu verkünden ist, handelt es sich um reine Rechtspflichten.

---

[68]) A. ö. R. n. F. 12, S. 439; ebenso Braun a. a. O. S. 565.
[69]) HdbDStR. II, S. 396, 397.
[70]) So auch Heilbrunn, S. 391.

„Das Gesagte gilt ohne Rücksicht auf den Inhalt des Gesetzes“,[71]) denn den inhaltlichen Gesetzesbeschluß faßt die Volksvertretung. So muß ein Geschäftskabinett unter Umständen auch Gesetze mit hochpolitischem Inhalt ausfertigen und verkünden.

Das Geschäftskabinett behält das Recht, VOen zur Ausführung der Gesetze zu erlassen. (Art. 77RV, 51 preuß. Verf.) Es handelt sich hierbei, wie von der herrschenden Lehre angenommen wird, um den Erlaß von VerwaltungsVOen,[72]) die nur die Behörden und nicht den Bürger binden. Bei dem Erlaß solcher Maßnahmen hat die Regierung auch deren Zweckmäßigkeit nachzuprüfen. Das Recht zum Erlaß solcher VOen ist ihr deshalb einzuräumen, weil andernfalls die untergeordneten Behörden nach eigenem Ermessen tätig werden müßten. Sie sind aber ebensowenig politisch verantwortlich wie eine Geschäftsregierung.[73]) Es liegt im Interesse des Staatswohls, wenn eine einheitliche Ausführung der Gesetze durch den Erlaß von VerwaltungsVOen gewährleistet wird.

Die Geschäftsregierung im Reich hat ferner die Vollstreckungsanordnung des RP beim Erlaß eines Urteils des Staatsgerichtshofs nach Art. 19 RV gegenzuzeichnen.

Die Reichsaufsicht nach Art. 15 RV kann ebenfalls von einem Geschäftskabinett ausgeübt werden. Es vermag wie eine ordentliche Regierung allgemeine Anweisungen zu geben und ist ermächtigt, Beauftragte zu den Landeszentralbehörden zu entsenden. — Die Zuständigkeit zum Erlaß dieser Maßnahmen folgt aus der Tatsache, daß es sich um eine reine Rechtskontrolle handelt. Es ist nur über die Gesetzmäßigkeit der Staatstätigkeit in den Ländern zu entscheiden.[74]) Politische Bedenken mögen gegen diese Auffassung sprechen, so z. B. wenn im Reich und dem betreffenden Land Regierungen entgegengesetzter politischer Richtung am Ruder sind. Sie sind jedoch nicht imstande, sie zu entkräften, da nach Art. 15 III RV bei Meinungsverschiedenheiten sowohl von der Reichs- als auch von der Landesregierung die Entscheidung des Staatsgerichtshofs angerufen werden kann.

Kratzer bestreitet, daß eine Geschäftsregierung in der Lage ist, den zuständigen Gerichtshof nach Art. 13, 15, 19 RV oder nach einzelnen Artikeln der Landesverfassungen anzurufen (z. B. § 70 I. bayr. VU). Sie stehe dem LT nicht mehr als gleichberechtigte Streitpartei gegenüber, da ihr das fehle, worauf sich ihre Stellung gründe.[75]) — Bei Verfassungsstreitigkeiten kann das fehlende Vertrauen nicht entscheidend sein. Die Möglichkeit, den

[71]) Heilbrunn, S. 391.
[72]) So für alle Anschütz, Komm zu 77, 2.
A. A. Arndt, Komm. zu 77, 3; Vogels 1. Aufl. zu 51, I.
[73]) So auch Heilbrunn, S. 392.
[74]) So zutreffend Heilbrunn, S. 392.
[75]) Kratzer Bay. V. Bl. 74, S. 470.

Staatsgerichtshof anzurufen, darf einer Geschäftsregierung nicht versagt werden, da unsere Verfassungen ja gerade ihn als „Hüter der Verfassung" eingesetzt haben. Wollte man einer geschäftsführenden Regierung die Anrufung des Staatsgerichtshofs oder eines anderen obersten Gerichtshofs nicht gestatten, so würde man mit den Grundsätzen der Verfassungsgerichtsbarkeit brechen.

Eine Geschäftsregierung ist ebenfalls zum Erlaß von RechtsVOen zuständig. Diese müssen sich auf eine bestimmte gesetzliche Ermächtigung gründen. Spricht sie die Volksvertretung aus, so bringt sie damit zum Ausdruck, daß sie die nähere Regelung der Regierung überlassen will, daß sie also ihre Gesetzgebungsbefugnis der Regierung abgetreten hat, die nun die nach ihrem Ermessen notwendigen Maßnahmen treffen kann. Infolgedessen sind die von den Geschäftsministerien erlassenen RechtsVOen, die sich auf solche Ermächtigungen stützen, als zulässig zu erachten, wenn sie nicht sachlich über den ihnen gezogenen Rahmen hinausgehen.

Ebenso sind die VOen zu beurteilen, die auf Grund einer Ermächtigung erlassen werden, die vom RP, gestützt auf Art. 48 I oder II, ausgeht. Auch in diesen Fällen wird der Regierung von der zum Einschreiten befugten Stelle eine bestimmte, abgegrenzte Befugnis übertragen. Zu ihrer Ausführung wird man auch eine Geschäftsregierung für fähig halten müssen, da der Rahmen genau abgesteckt ist, innerhalb dessen sie tätig werden darf.

So sind auch die VOen, die von den Geschäftsministerien in den Ländern auf Grund der Dietramszeller VO des RP [76]) erlassen worden sind, für zuläßig zu halten, wenn sie die ihnen eingeräumte Befugnis nicht überschreiten. Da eine sehr weitgehende Ermächtigung erteilt worden ist, haben die Landesregierungen größte Bewegungsfreiheit. Mag eine so weitgehende Ermächtigung bedenklich sein, so kann doch den Demissionskabinetten kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie von ihr Gebrauch machen.

Darf eine Geschäftsregierung NotVOen erlassen, und darf sie im Reich die von dem RP nach Art. 48 getroffenen VOen gegenzeichnen?

Die meisten Landesverfassungen geben den Regierungen ein ausdrückliches Notverordnungsrecht, [77]) so z. B. § 56 II bad Verf.: [78])

---

[76]) Ueber die Verf.mäßigkeit dieser VO s. Löwenstein, a. a. O., S. 149 ff.

[77]) Vgl. des näheren dazu: Schoenborn,, H.d. D St. § 82 I.

[78]) Die übrigen Bestimmungen: Anhalt § 44; Braunschw. § 40; Meckl.-Schwerin § 61 I; Meckl. Strelitz § 35; Hessen Art. 9; Oldenburg § 37; Preußen Art. 55; Sachsen Art. 40; Schaumbg.-Lippe § 46; Thüringen § 33 und Württemberg § 46 der betr. VU.

„Das Staatsministerium erläßt, so lange der LT nicht versammelt ist, auch solche, ihrer Natur nach zur Beschlußfassung des LT gehörige, aber durch das Staatswohl dringend gebotenen VOen, deren Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde, einschließlich der vorübergehenden Aufhebung verfassungsmäßiger Rechte. (Notgesetze.) Diese sind dem LT bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen; ihre Geltung erlischt, wenn die Genehmigung vom LT versagt wird, oder ein Beschluß des LT bis zum Schluß der Tagung nicht zustandekommt."

Das NotVOrecht fehlt ganz in Bremen, Lübeck und Lippe. Hamburg besitzt es in abgeschwächter und veränderter Form. Art. 31 II, Ziff. 3 lautet:

„Der Bürgerausschuß ist neben den ihm sonst durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben befugt . . . 3. Auf Antrag des Senats in dringlichen Fällen gesetzliche Vorschriften von geringerer Bedeutung bis zur künftigen Beschlußfassung der Bürgerschaft zu erlassen."

Das Recht des Senats ist also zu einem Antragsrecht geschwunden. Bayern hat eine Regelung eingeführt, die der Diktaturgewalt des RP ähnlich ist. S. § 64 I bayr. V.

„Das Gesamtministerium wacht über die Sicherheit des Staates. Es hat bei drohender Gefahr die Maßnahmen zu ergreifen, welche die Ruhe und Ordnung im Innern sichern oder gegenüber der Gefahr eines Angriffs von außen unmittelbar erforderlich sind. Zu diesem Zweck kann es vorübergehend die verfassungsmäßigen Grundrechte ganz oder teilweise außer Kraft setzen."

Daneben besteht die allgemeine reichsrechtliche Ermächtigung aus Art. 48 IV RV.

Gegen die Auffassung, einer Geschäftsregierung ein Notverordnungsrecht zuzubilligen, spricht vor allem die heutige Praxis, die mit Hilfe von NotVOen weittragende politische Entscheidungen trifft, schwere neue Belastungen aller Bevölkerungskreise einführt und sonst umgestaltend in das gesamte Staatsleben eingreift. Es ist nur an die Reformen im Handels- und Prozeßrecht zu erinnern. In der Praxis der letzten Zeit wurde die NotVO fast zur normalen Form der Gesetzgebung.

Dafür spricht in erster Linie die Tatsache, daß es sich um Notstandsmaßnahmen handelt. Diese müssen getroffen werden, um den Bestand des Staats nicht zu gefährden. In solchen Fällen muß eine Güterabwägung — ähnlich wie im modernen Strafrecht — Platz greifen. Auf der einen Seite steht das Wohl das Staates, auf der anderen eine Regierung ohne Vertrauen Diese Abwägung kann nur zu Gunsten der Erhaltung des Staates ausschlagen.

Für das Landesrecht besteht noch ein weiterer Grund, der den Erlaß von NotVOen durch ein Geschäftskabinett rechtfertigt. Dort ist außer dem Vorliegen eines Notstandes als weitere Voraussetzung stets vorgeschrieben, daß der LT nicht versammelt ist. Das Nichtversammeltsein der gesetzgebenden Körperschaft rechtfertigt ebenfalls den Erlaß der zur Erhaltung des Staates notwendigen Vorschriften durch eine nur geschäftsführende Regierung. — Im Reich spricht die der Volksvertretung ebenbürtige Stellung des von dem Volk gewählten RP dafür, daß die von seinem Ansehen getragenen VOen durch die Geschäftsregierung gegengezeichnet werden können.

Alle Verfassungen — mit Ausnahme der bayerischen — verlangen übereinstimmend, daß die erlassenen Maßnahmen den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden müssen. Im Reich ist dem RT unverzüglich von ihnen Kenntnis zu geben. Sie sind auf sein Verlangen außer Kraft zu setzen. Wenn auch das Recht der Volksvertretung, die von der Regierung getroffenen Maßregeln zu bestätigen, nicht so stark ist wie ihr Recht im normalen Gesetzgebungsverfahren, wo sie eine Vorlage nach freiem Ermessen ändern kann, so hat sie doch die letzte Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der von den Geschäftsregierungen getroffenen Maßnahmen.

Die Bayerische Verfassung hat die Möglichkeit eines Einflusses der Volksvertretung auf die Gültigkeit der Notverordnungen nicht vorgesehen. Das sonst dem LT zustehende Mittel, das Ministerium durch Drohen mit einem Mißtrauensvotum zu veranlassen, die NotVO außer Kraft zu setzen, versagt einer Geschäftsregierung gegenüber. Dem bayerischen LT bleibt also nichts anderes übrig, als ein der NotVO entgegenstehendes Gesetz zu beschließen, wenn er eine ihm nicht genehme NotVO aufheben will.[79]) Dieser, allerdings etwas umständliche Weg führt wieder zu einem Uebergewicht der Volksvertretung gegenüber der Regierung.

Nach alledem können auch **Geschäftsregierungen NotVOen** erlassen.

Es würde zu weit führen, die von den Geschäftsministerien erlassenen „echten" NotVOen, die im Anhang abgedruckt sind, eingehend auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu untersuchen. Einzelnes sei jedoch hervorgehoben. — Nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das deutsche Reich ist die Ausübung des Notverordnungsrechts auch durch wirtschaftliche Schwierigkeiten und finanzielle Not zu rechtfertigen. Diese Voraussetzungen sind in der jetzigen schweren Zeit, in der Millionen erwerbslos sind, gegeben. Auf Grund des NotVOrechts ist eben-

---

[79]) So Kratzer, Bay. V. B. 79 S. 340.

falls zulässig, der Bevölkerung neue Steuern aufzuerlegen.[80])

Deshalb sind die durch die bayerischen NotVOen eingeführten Abgaben (Erhöhung der Schlachtsteuer, und der Ausgleichsabgabe, Abgabe auf den Verbrauch von Wild, Wohlfahrtsabgabe[81]) verfassungsmäßig. Bedenklich scheint dagegen die „Ausgleichsabgabe“ zu sein, da auf diesem Umweg in wohlerworbene Beamtenrechte (Art. 129 I, 3 RV) eingegriffen wird.[82]) — Die Bestimmungen über die Ratenzahlung und die Kürzungen der Beamtengehälter[83]) müssen auch als rechtmäßig angesehen werden. — Die Verfassungsmäßigkeit der sächsischen Gemeindesteuer-NotVO[84]) wurde vom Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 5. 12. 31[85]), der beizutreten ist, bejaht.

Kann die Geschäftsregierung Anleihen aufnehmen? — Nach Art. 87 RV dürfen im Wege des Kredits Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Uebernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reiches dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen. Aehnliche Bestimmungen finden sich in den Landesverfassungen. Die Abweichungen beschränken sich im allgemeinen darauf, ob jede Geldbeschaffung oder nur die Aufnahme von Anleihen genannt, ferner, ob als Grundlage ein Gesetz oder nur die formlose Zustimmung der Volksvertretung verlangt wird.[86])

Wird ein Gesetz als Grundlage für die Kreditaufnahme genannt, so bleibt offen, ob nicht auch auf Grund einer NotVO Kredite beschafft werden können. Für das Reich ist die Frage nach dem Verhältnis des Art. 48 II zu Art. 87 RV zu stellen. Sie ist im Schrifttum umstritten.

Die einen weisen Art. 87 RV die Rolle einer lex specialis zu, so daß Art. 48 II nicht zur Anwendung kommen kann. Infolgedessen sei zur Kreditaufnahme ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich.[87]) — Das Ergebnis dieser Auffassung ist unbillig. Es ist dem RP möglich, neue Steuern zu verordnen, also Geld mit Zwang zu besorgen; es ist aber undenkbar, die Staatsbürger zu freiwilligen Abgaben zu veranlassen.

Die anderen fassen auch eine NotVO als Gesetz im Sinn

[80]) Vgl. dazu: RGZ 124, Anh. S. 19 ff.; RGZ 112, Anh. S. 1 ff (10); RGZ 134, Anh. S. 26 ff (42, 43).

[81]) Siehe Anhang S. 62.

[82]) Siehe Anhang S. 60, 61.

[83]) Siehe Anhang S. 65, 66.

[84]) Siehe Anhang S. 69, 70.

[85]) RGZ 134, Anhang S. 26 ff.

[86]) Saemisch im HdbDStR. § 92 II 2.

[87]) So Giese Komm. zu 87, 3; Gebhard Komm. zu 87, 4 a.

von Art. 87 RV auf.[88]) Diese Ansicht erweitert den Gesetzesbegriff zu sehr. Die Ermächtigung des RP stellt inhaltlich keine allgemeine an alle gerichtete Norm dar,[89]) sondern eine Ermächtigung an ein bestimmtes Organ.

Poetzsch vertritt die Meinung,[90]) daß Art. 87 und 48 nebeneinander stehen, daß in normalen Zeiten Art. 87, in Notzeiten Art. 48, anzuwenden sei. Ihm ist zuzustimmen. — Art. 87 will nur die Aufnahme von Anleihen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Regierung herausnehmen. Dadurch soll aber nicht die Diktaturgewalt des RP eingeengt werden.[91]) Auch im allgemeinen Aufbau der Verfassung finden sich ordentliche und außerordentliche Normsetzung auf Grund von Art. 48 II nebeneinander. Endlich würde die Auffassung, die Art. 87 den Vorrang vor Art. 48 II einräumt, die Machtstellung des Parlaments einseitig hervorkehren, da auch der RP ein unmittelbar vom Volk gewähltes Organ ist und somit seine Befugnisse denen der Volksvertretung grundsätzlich gleichgelagert sind. Die Zulässigkeit einer Kreditaufnahme auf Grund präsidialer NotVOen wurde auch von Reichsfinanzminister Dietrich und R.-justizminister Joel vertreten.[92])

Dasselbe muß, trotz des Fehlens eines dem RP gleichartigen Organs, für die Länder gleichfalls gelten. Die Rechte der Volksvertretung sind hier ebenso gesichert, da die NotVO ihr vorgelegt werden muß.

Mithin ist festzuhalten, daß Kredite auch auf Grund von NotVOen aufgenommen werden können. — Wurde die Möglichkeit bejaht, auf Grund einer NotVO Anleihen aufzunehmen, so ist damit noch nichts über die Beantwortung der weiteren Frage gesagt, ob eine G e s c h ä f t s r e g i e r u n g Anleihen tätigen kann.

Feller[93]) will einer Demissionsregierung in keinem Fall die Möglichkeit zur Aufnahme einer Anleihe zubilligen. Auch der frühere Finanzminister Hilferding hat, als die Frage am 29. 3. 27 im Haushaltsausschuß erörtert wurde, sich in diesem Sinn geäußert.

M. E. ist zu unterscheiden, ob eine ausdrückliche Ermächtigung durch Gesetz vorliegt, oder die Anleihe auf Grund einer NotVO aufgenommen werden soll.

---

[88]) Waldecker Komm. zu 65, 3; Vogels Komm. zu 65 IV.
[89]) So Poetzsch DJZ. 1932, Sp. 769.
[90]) In DJZ 1932, Sp. 767 ff.
[91]) Poetzsch a. a. O. Sp. 770.
[92]) Vgl. Stenographische Niederschrift der Sitzungen vom 9. und 11. 5. 32.
[93]) a. a. O. S. 48.

Liegt eine Ermächtigung der gesetzgebenden Körperschaft vor, so kann unbedenklich auch eine Geschäftsregierung diese Ermächtigung ausführen, denn die Volksvertretung hat Stellung genommen und der Regierung die Ausführung dieser Maßnahme überlassen.

Anders ist es, wenn es sich darum handelt, eine VO des RP auf Grund von Art. 48 II RV gegenzuzeichnen, oder auf Grund einer NotVO der Landesregierung eine Anleihe aufzunehmen. Das ist einem Geschäftsministerium zu versagen. Die Aufnahme einer Anleihe beeinflußt die Politik der kommenden Zeit so nachhaltig, daß sie, mit Ausnahme des oben erwähnten Falles der ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung der Volksvertretung, nur von einer voll verantwortlichen Regierung vorgenommen werden kann. Da sie verzinst und zurückgezahlt werden muß, wirkt sie sich auf die Haushaltsgestaltung der kommenden Zeit aus. Dadurch wird auch die folgende Regierung an die von dem Geschäftskabinett getroffenen Maßnahmen gebunden. Eine Bindung des Nachfolgers steht aber einem Geschäftsministerium als Uebergangseinrichtung nicht zu. Es hat die Pflicht, die Staatsgeschäfte bei sparsamster Haushaltsgestaltung weiterzuführen. — Auch das Recht der Volksvertretung, der NotVO, die die Anleihe aufnimmt, nachher die Bestätigung zu versagen, vermag keinen ausreichenden Schutz zu gewährleisten. Oft wird der Einspruch zu spät kommen. Dann ist ein großer Teil des Geldes verbraucht. Es wird nicht mehr viel nützen, nun die NotVO nicht zu genehmigen. — Außerdem wird die Volksvertretung leicht geneigt sein, Maßnahmen, die augenblickliche Haushaltsschwierigkeiten beheben, zuzustimmen, ohne sich um die spätere Rückzahlung der Anleihe Gedanken zu machen.

Diese Entscheidung mag in einigen Fällen als unbillig erscheinen, so z. B., wenn eine Ueberschwemmung größere Gebiete verwüstet hat, und ein Eingreifen des Staates dringend geboten ist. — Dann müssen die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel herangezogen werden. Es bleibt auch die Möglichkeit, durch NotVO eine Abgabe des ganzen Volkes anzuordnen, die nicht zurückzuzahlen ist. — Anleihen, die für eine gesunde Staatsführung dringend aufgenommen werden müssen, können durch ein formelles Gesetz beschafft werden. Demnach können diese Bedenken nicht als durchschlagend erachtet werden.

Daher bleibt als Ergebnis, daß eine Geschäftsregierung wohl auf Grund eines Gesetzes, nicht aber durch eine NotVO. Geldmittel im Anleiheweg beschaffen kann.[94])

---

94) Mangels näherer Angaben kann zu den Fällen, in denen Anleihen aufgenommen wurden, (vgl. S. 22 d. Arbeit) nicht Stellung genommen werden. — Die Ermächtigung in dem hess. Finanzges. (Anhg. S. 71, 72), 12 241 410 RM. im Wege des Staatskredits flüssig zu machen, überschreitet aber die Zuständigkeit einer Geschäftsregierung.

Staatsverträge werden nach Art. 45 RV von dem RP im Namen des Reiches geschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des RT, wenn sie sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen.

In den einzelnen Ländern ist die Regelung verschieden. Eine aus dem Rahmen fallende Vorschrift hat die hessische Verfassung in Art. 41 S. 2 getroffen:

„Der Abschluß von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung des Gesamtministeriums".

Damit hat der LT unmittelbar auf die Gestaltung der Staatsverträge keinen Einfluß. — Da jede Kontrolle und Einflußmöglichkeit der Volksvertretung fehlt, muß schon aus diesem Grunde der hessischen Geschäftsregierung der Abschluß von Staatsverträgen untersagt werden. — Dasselbe gilt für Thüringen und Oldenburg.[95]) — Die anderen Länder verlangen für die Schließung von Staatsverträgen entweder Gesetzesform[96]) oder eine sonstige Zustimmung der Volksvertretung,[97]) die ebenfalls in Form eines Gesetzes erfolgen kann, aber nicht erfolgen muß. Hier ist es der Volksvertretung möglich, zu den von der Regierung vorgesehenen Staatsverträgen Stellung zu nehmen und ihren Einfluß geltend zu machen.

Kann unter diesen Umständen eine Geschäftsregierung einen Staatsvertrag abschließen bezw. gegenzeichnen? In den Fällen, in denen ein Staatsvertrag „durch Gesetz" (Art. 45 II RV) geschlossen wird, liegt die Entscheidung über sein Zustandekom- bei der Volksvertretung. Die Regierung hat nur auszufertigen und zu verkünden. Nach dem oben (S. 43) Gesagten trifft diese Pflicht auch eine Geschäftsregierung.

In den Ländern, die nur die Zustimmung der Volksvertretung verlangen, ist eine geschäftsführende Regierung zum Abschluß von Staatsverträgen nicht befugt. Sie würde anderenfalls ihren Nachfolger weitgehend binden, da Staatsverträge eine Bindung des betreffenden Landes für längere Zeit vorsehen. Außerdem würden von ihr politische Entscheidungen getroffen werden. Sie zu fällen, kann nicht Aufgabe eines Geschäftskabinetts sein.

Am Ende dieses Kapitels ist die Frage zu untersuchen, ob geschäftsführende Regierungen noch bei Auflösungen der Volksvertretung mitwirken können. Sind sie also im Reich in der

---

[95]) Nach § 47 thür. VU beschließt die Landesregierung insbesondere über Staatsverträge; nach § 42 III old. VU bedürfen Staatsverträge der Unterschrift des Min. Präs. oder seines Stellvertreters und wenigstens 1 Minist.

[96]) So Baden § 29 III; Bayern § 50; Lippe Art. 23; Meckl.-Strelitz § 36.

[97]) So Braunschweig, Art. 33 III, 2; Meckl.-Schwerin § 49; Preußen Art. 29 I; Sachsen Art. 28; Württemberg § 32.

Lage, die Auflösungsverfügung nach Art. 25 RV gegenzuzeichnen? Kann z. B. in Preußen der geschäftsführende Ministerpräsident seine Rechte aus Art. 14 preuß. Verf. geltend machen?

Die Frage, ob ein Geschäftsministerium die Auflösungsverfügung nach Art. 25 RV gegenzeichnen kann, hat nichts mit der anderen zu tun, ob eine Regierung unmittelbar im Anschluß an ein Mißtrauensvotum noch die Gegenzeichnung vornehmen darf. In dem einen Fall ist die Regierung zurückgetreten, in dem anderen noch nicht. Beide Fragen gehen von verschiedenen Tatbeständen aus. Deshalb ist auf die Parlamentsauflösung im Anschluß an ein Mißtrauensvotum nicht einzugehen.[98])

Auch für die Geschäftsregierung ist die Frage streitig.

Poetzsch[99]) bejaht sie mit dem Hinweis auf die ausdrücklichen Bestimmungen in § 40 old. VU, wonach das Staatsministerium nach einem Mißtrauensvotum entweder zurücktreten oder den LT auflösen muß und in Art. 57 VI preuß. VU, nach der der Ministerpräsident nach einem Mißtrauensbeschluß nur dann zurücktreten muß, wenn er von seinem Recht, die Auflösung des LT beim Dreimännerausschuß zu beantragen, keinen Gebrauch gemacht hat.

Diese Gründe überzeugen nicht. Aus den beiden Einzelbestimmungen ist kein Schluß auf das gesamte Verfassungsrecht, auch nicht auf das Reichsrecht, zu ziehen. Sie können zum mindesten gerade so gut einen Unterschied von der allgemeinen Regelung bedeuten als Ausdruck dieser Regel sein.[100]) Außerdem werden die preußische und oldenburgische Regierung, wenn sie die ihnen gewährten Rechte ausüben, nicht geschäftsführende Regierungen, sondern bleiben normale Kabinette. Es tritt also keinerlei Schmälerung ihrer Rechte ein.[1])

Graf Westarp[2]) läßt ebenfalls — allerdings ohne Begründung — zu, daß ein Geschäftsministerium die Auflösungsverfügung des RP gegenzeichnet.

Demgegenüber versagen ihm Wolgast[3]) und Feller[4]) das Auflösungsrecht, weil es nicht zu den laufenden Geschäften gehöre. Die Mitwirkung bei einer Parlamentsauflösung sei die stärkste innerpolitische Waffe, die der Regierung von der Verfassung in die Hand gegeben sei. Sie zu gebrauchen, fiele völlig aus dem Rahmen einer Uebergangsregierung.[5])

---

[98]) Vgl. dazu Tornow a. a. O.

[99]) Komm. zu 53, 3 b.

[100]) Wolgast, a. a. O., S. 104 f.

[1]) Tornow S. 55; Feller S. 49; Wolgast S. 106.

[2]) Graf Westarp: Zur Wahl des preuß. Min.-Präs. DJZ. 1932 Sp. 574.

[3]) a. a. O. S. 104.

[4]) a. a. O. S 49.

[5]) Feller a. a. O.

Dieser Ansicht ist zuzustimmen.[6]) Wenn auch im allgemeinen mit dem Begriff der „laufenden Geschäfte" keine genaue Abgrenzung der Maßnahmen, die gestattet sind oder nicht, gewonnen werden kann, so läßt sich doch gerade bei der Mitwirkung an der Auflösung eine eindeutige Antwort im verneinenden Sinn geben.

Schon die Entstehungsgeschichte der Verfassung spricht dafür. Der Verfassungsausschuß trat zielbewußt allen Bestrebungen entgegen, die die Auflösungsverfügung von der Gegenzeichnungspflicht entbinden wollten.[7])

In dem Konflikt zwischen Volksvertretung und Regierung hat die erstere die Initiative ergriffen, um die Regierung zu stürzen. Es hieße nun das Recht der Volksvertretung, der Regierung das Mißtrauen auszusprechen, um diese zum Rücktritt zu zwingen, zu einem bedeutungslosen Scheinrecht herabzuschwächen, wenn man einer Geschäftsregierung dieses Recht zubilligen wollte. Eine solche Auslegung widerspricht Art. 54 RV, der dadurch seinen Sinn verliert.

Außerdem kann die Gegenzeichnung der Auflösungsverfügung den Sinn einer Gegenzeichnung nicht mehr erfüllen.[8]) „Durch die Gegenzeichnung", so heißt es in Art. 50 RV, „wird die Verantwortung übernommen". Ein Geschäftsministerium kann aber keine parlamentarische Verantwortung mehr übernehmen.[9])

Weiter widerspricht sie dem System des Gleichgewichts zwischen Reichsregierung und RT, wie es die Reichsverfassung geschaffen hat.[10]) Es ist durch die geschäftsführende Regierung gestört, da der RT sie nicht mehr zum Rücktritt zwingen kann. „Das Gleichgewicht wäre vollends aufgehoben, wollte man der Regierung das Gegenzeichnungsrecht belassen."[11])

Die Regelung in Preußen stützt diese Ansicht ebenfalls. Wenn die preußische Verfassung die Befugnis des Ministerpräsidenten zur Anrufung des Dreierausschusses ausdrücklich erwähnt, so ist daraus zu folgern, daß sie nicht mehr ausgeübt werden kann, wenn er endgültig zurückgetreten ist. Dann ist der Kampf zu Ungunsten der Regierung entschieden. Das Recht, den Dreierausschuß anzurufen, ist ihre letzte Möglichkeit, sich gegen das Mißtrauensvotum zu wehren. Läßt sie diese ungenutzt vorübergehen, so muß sie die Folgerung tragen und Geschäftsregierung werden. — So ist auch die oldenburgische Vorschrift aufzufassen.

---

[6]) So u. a. auch Dreher a. a. O. und Heilbrunn a. a. O.
[7]) Vgl. Heilbrunn S. 395.
[8]) So Heilbrunn S. 395.
[9]) unbeschadet der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit.
[10]) Dazu Schmitt, Verfassungslehre, §§ 15, 27, 28.
[11]) Dreher a. a. O. S. 430, 431.

Der einzige mir aus der Praxis bekannte Fall (Oldenburg),[12]) in dem ein Geschäftskabinett den LT aufgelöst hat, ist dagegen als zulässig zu erachten, da die Auflösung auf Verlangen des Volkes geschah. Das Volk ist nach unserem Verfassungsrecht die letzte Entscheidungsstelle, denn von ihm geht, was in Art. 1, Satz 2 der RV verankert ist, „die Staatsgewalt aus".

---

[12]) Vgl. Seite 22 der Arbeit.

Anhang.

I.

Zusammenstellung der von den Geschäftsregierungen der Länder auf Grund der VO des Reichspräsidenten vom 24. 8. 31 (RGBl. I, S. 453 — Dietramszeller VO — erlassenen Notverordnungen.

I. Preußen.

1. Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. 6. 32 (Ges. S. 199 f.)
2. VO zur Abänderung des Schlachtsteuergesetzes vom 21. 6. 32. Ges. S. S. 221 ff.)

II. Bayern.

1. Gemeindenotverordnung vom 3. 9. 31.[1])

III. Sachsen.

1. VO zur Sicherung des Haushalts und der Haushalte der Gemeinden.[2]) Vom 21. 9. 31.

IV. Hessen.

1. VO zur Sicherung der Haushalte von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öff. Rechts vom 16. 12. 31. (Hess. Reg. Bl. S. 229.)
2. SteuerVO vom 30. 1. 32. (Hess. Reg. Bl. S. 27.)
3. Siebente hessische DurchführungsVO zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 30. 3. 32 (Reg. Bl. S. 43.)
4. VO zur Beschaffung der Mittel für den Ausgleichsstock im Rechnungsjahr 1932. (Hess. Reg. Bl. S. 55.)

V. Hamburg.

1. Sechste VO zur Sicherung des hamburgischen Staatshaus-

---

[1]) Entnommen aus Purlitz, S. 331. Wegen der übrigen bayr. NotVOen, die auf die Dietramszeller VO gestützt und im Jahre 1931 erlassen sind, wird auf das Ges. u. VO.-Blatt, Jahrgang 1931, verwiesen.

[2]) Entnommen aus Purlitz, S. 336. Wegen der übrigen sächs. NotVOen aus dem Jahre 1931 wird auf das Sächs. Ges. Bl. Jg. 31 verwiesen.

halts. Vom 22. 1. 32. (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 19 f.)
2. VO zur Durchführung der VO des Reichspräsidenten über Pensionskürzung. Vom 28. 12. 31. (Hamb. Ges. u. VO. Bl. S. 405 f.)[3]
3. VO über die Unterbringung von Versorgungsanwärtern im Zivildienst. Vom 1. 2. 32. (Hamb. Ges. u. VO. Bl. S. 29 f.[4])
4. Siebente VO zur Sicherung des hamburgischen Staatshaushalts. Vom 5. 2. 32. (Hamb. Ges. u. VO. Bl. S. 37 f.)
5. Achte VO zur Sicherung des hamburgischen Staatshaushalts. Vom 16. 3. 32. (Hamb. Ges. u. VO. Bl. S. 85 f.)
6. Neunte VO zur Sicherung des Hamb. Staatshaushalts vom 8. 4. 32. (Hamb. Ges. u. VO. Bl. S. 117.)
7. Zehnte VO zur Sicherung des hamburgischen Staatshaushalts vom 15. 4. 32. (a. a. O. S. 121.)
8. Elfte VO zur Sicherung des hamburgischen Staatshaushalts vom 6. 5. 32. (a. a. O. S. 145.)
9. Zwölfte VO z. Sicherung des hamburgischen Staatshaushalts vom 25. 5. 32. (a. a. O. S. 161.)
10. VO zur Sicherung der Haushalte der Gemeinden des hamburgischen Landgebiets im Rechnungsjahr 1932 vom 3. 6. 32. (a. a. O. S. 163 f.)
11. Dreizehnte VO z. Sicherung des hamb. Staatshaushalts vom 7. 6. 32. (a. a. O. S. 167.)
12. Vierzehnte VO zur Sicherung des hamb. Staatshaushalts vom 15. 6. 32. (a. a. O. S. 173).
13. Fünfzehnte VO zur Sicherung des hamb. Staatshaushalts vom 27. 6. 32. (a. a. O. S. 183.)

VI. Oldenburg.

1. VO des Staatsministeriums vom 24. 9. 31, betr. Gehaltskürzungen (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, Band 47, Seite 496. — Landesteil Lübeck, Bd. 32, Seite 331.)
2. VO des Staatsministeriums vom 25. 9. 31 zur Aenderung der Notariatsgebührenordnung für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 4. 8. 32. (Ges. Bl. LT Oldenburg, S. 516; LT Lübeck, S. 343.)
3. VO des Staatsministeriums vom 25. 9. 32 zur Aenderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. 2. 10 und der Schulgesetze für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld. (Ges. Bl., LT Oldenburg, S. 517; LT Lübeck, S. 344.)
4. VO des Staatsministeriums vom 17. 10. 31 zur Sicherung

[3]) Gestützt noch auf Nr. 38 der Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers vom 11. 11. 31. (Reichsbesoldungsblatt S. 139 ff.)
[4]) Gestützt auch auf Teil IV, Art. 3, § 2 der VO des RP. vom 23. 12. 31 (RGBl. I, S. 784.)

der Haushalte von Land und Gemeinden.[5]) Ges. Bl. LT. Oldenburg, S. 523 f, LT. Lüb. 349 f.)

5. VO des Staatsministeriums für den Landesteil Lübeck vom 30. 11. 31 über ein Notopfer zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten.[6]) (Ges. Bl., Landesteil Lübeck, Seite 395.)
6. VO des Staatsministeriums vom 22. 12. 31 über Gehaltskürzung[7]) (Ges. Bl., LT. Oldenbg., S. 651 f; LT Lübeck, S. 423.)
7. VO des Staatsministeriums vom 25. 1. 32 betr. Aenderung der Besoldungsgesetze. (Ges. Bl., LT. Oldbg. S. 703 f; LT Lübeck, S. 439.)
8. VO des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 13. 4. 32 betr. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände. (Ges. Bl., LT. Oldbg., S. 803 f; LT Lübeck, S. 501.)
9. VO des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 1. 3. 32 betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz. (Ges. Bl., Landesteil Oldenburg, Seite 751.)
10. VO des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 7. 5. 32, betr. die Durchführung des Gesetzes für den Freistaat vom 9. 4. 31, betr. die Ausbildung blinder Kinder des Freistaats und taubstummer Kinder der Landesteile Lübeck und Birkenfeld. (Ges. Bl., LT Oldenburg, S. 823; LT Lübeck, S. 523.)

VII. Anhalt.

1. VO über die Höhe der Gewerbesteuerzuschläge in den kleinen Gemeinden. Vom 15. 4. 32. (Gesetzsammlung für Anhalt, 1932, S. 8.)
2. VO zur Ergänzung der Sparverordnungen. Vom 25. 4. 32.[8]) Gesetzsammlung für Anhalt, 1932, S. 10 ff.)

VIII. Thüringen. — — — —[9])

---

[5]) Gestützt auch auf Teil III, Kap. III der VO des RP vom 6. 10. 31. (RGBl. I, S. 537.)

[6]) Durch diese VO wurde eine Wohnungsnutzungssteuer eingeführt.

[7]) Außerdem gestützt auf Teil III, Kap. III der VO des RP vom 6. 10. 31 (RGBl. I, S. 537.)

[8]) Gestützt auch auf Teil III, Kap. III § 2 der VO des RP. vom 6. 10. 31. (RGBl. I, S. 537.)

[9]) Nach einer Auskunft des thüringischen Staatsministeriums hat die Geschäftsregierung Dr. Paulßen (22. 10. 29—23. 1. 30) keine NotVOen erlassen.

II.

A. Verordnung über die Gehaltskürzung und die Ausgleichsabgabe vom 31. 12. 30. (Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. Freistaat Bayern 1930, Seite 411 ff.)

Erster Teil.

Auf Grund von Kap. II §§ 4 und 6 des zweiten Teils der VO des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. 12. 30. (RGBl. I, S. 517) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Vom 1. 2. 31 an werden um 6 v. H. gekürzt:
a. die Dienstbezüge der Staatsbeamten im Dienst,
b. die Dienstbezüge der im Dienst fortverwendeten Staatsbeamten im Ruhestand (Art. 62 I des BeamtenGes., Art. 52 des VolksschullehrerGes.,
c. die Versorgungsbezüge der Staatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen . . . . .

§ 2.

Beamte im Sinne des § 1 sind:
a. die Minister und Staatssekretäre,
b. die etatmäßigen und nicht etatmäßigen Beamten im Sinne der Art. 1 und 29 des BeamtenbesoldungsGes.,
c. die ständigen und unständigen Volksschullehrer und Volksschulfachlehrer, die hauptamtlich angestellten Lehrkräfte an christl. Bekenntnisschulen, die in ständiger Dienstes-eigenschaft hauptamtlich angestellten Lehrkräfte an Schulen von Stiftungen oder gemeinnützigen Unternehmungen sowie die israel. Volksschullehrer,
d. Die Hochschulassistenten,
e. die sonstigen Beamten im Sinne des Art. 1 des BeamtenGes.,
f. die unter Art. 25 des BeamtenGes. fallenden Personen und die Schulamtsbewerber,

. . . . .

§ 6.

Soweit wohlerworbene Rechte nach Art. 129 I S. 3 RV. oder nach § 67 bayr. VU bestehen, werden sie durch die Vorschriften dieser VO nicht berührt.

Zweiter Teil.

Auf Grund des Art. 48 IV. RV. und des § 64 der bayr. VU wird folgendes verordnet:

§ 14.

Zur Schaffung eines gerechten Ausgleichs innerhalb der Beamtenschaft und zur Behebung finanzieller Notstände des

Landes, der Gemeinden, Bezirke, Kreise und der sonstigen Körperschaften des öff. Rechts wird mit Wirkung vom 1. 2. 31 an eine Ausgleichsabgabe erhoben.

§ 15.

Abgabepflichtig ist, wer Dienst- oder Versorgungsbezüge im Sinne des ersten Teils dieser VO erhält, von der Kürzung dieser Bezüge nach Maßgabe des ersten Teils dieser VO aber nicht oder nur teilweise betroffen wird, weil die Kürzung wegen der Vorschriften in § 6 nicht oder nur teilweise durchgeführt werden kann.

§ 16.

Die Ausgleichsabgabe beträgt 6 v. H. der nach Maßgabe des ersten Teils dieser VO kürzungspflichtigen Bezüge. Sie mindert sich um den Betrag, um den die kürzungspflichtigen Bezüge bereits auf Grund des ersten Teils dieser VO gekürzt werden.

. . . . .

§ 26.

Die Bestimmungen der §§ 14—25 treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 27.

Die Bestimmungen der §§ 14—25 treten mit dem 31. 1. 1934 außer Kraft.

München, den 31. 12. 30.

gez. (Unterschriften.)

Zweite Verordnung über die Gehaltskürzung und die Ausgleichsabgabe vom 17. 6. 31 (2. GKVO) (Ges. u. VO. Bl. f. d. Freistaat Bayern, 1931, Seite 157 ff.)

Auf Grund des Art. 48 IV RV. und des § 64 der bayerischen VU wird folgendes verordnet:

Erster Teil. . . . . . usw.

(Inhaltlich gleiche Vorschriften wie in der VO vom 31. 12. 30.)

Dritte Verordnung über die Gehaltskürzung und die Ausgleichsabgabe (3. GKV.). Vom 17. 12. 31. (GVBl. 1931, Seite 381 ff.)

Auf Grund des Art. 48 IV RV und des § 64 der bayerischen VU wird folgendes verordnet:

Erster Teil. . . . . . usw.

(Inhaltlich gleiche Vorschriften wie in der VO vom 31. 12. 30.)

Verordnung zum Vollzuge des Staatshaushalts. Vom 26. 8. 31.
(GVBl. 1931, S. 223 ff.)

Zur Sicherung des Vollzugs des ordentlichen Staatshaushalts 1931 und zur Ermöglichung der im Haushalt vorgesehenen Landeshilfe für die Gemeinden werden auf Grund des § 64 der VU und des Art. 48 IV RV folgende Anordnungen erlassen:

A. Einnahmen.

Die Schlachtsteuer und die Ausgleichssteuer werden erhöht, ferner werden eine Abgabe auf den Verbrauch von Wild und eine Wohlfahrtsabgabe eingeführt.

I. Erhöhung der Schlachtsteuer und der Ausgleichssteuer. . . .

II. Abgabe auf den Verbrauch von Wild. . . .

III. Wohlfahrtsabgabe.

§ 1.

Zur Sicherstellung der Landeshilfe für durch Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge überlastete Gemeinden wird eine einmalige, nach dem Mietaufwand bemessene Abgabe (Wohlfahrtsabgabe) erhoben. . . .

§ 2.

Abgabepflichtig sind alle Personen, die am 1. 9. 31 Räume in Häusern im Sinne des § 1 des HaussteuerGes. innehaben. . . .

B. Ausgaben.

I. Für die Zeit bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1931.

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge der ledigen und kinderlos verheirateten Beamten und Angestellten des Staates einschließlich der Bezüge der Geistlichen und der Vergütungen an geistliche Gesellschaften, religiöse Vereine und sonstige Empfänger nach Art. 24, 24 a und 29 des SchulbedarfGes. werden, wenn sie den Betrag von 1500 RM. jährlich übersteigen, mit Wirkung vom 1. 10. 31 ab um weitere 5 v. H. gekürzt. Soweit wohlerworbene Rechte nach Art. 129 I, 3 RV oder nach § 67 II bayr. VU der Kürzung entgegenstehen, wird zur Schaffung eines gerechten Ausgleichs innerhalb der Beamtenschaft eine Ausgleichsabgabe in gleicher Höhe erhoben. Die Vorschriften der VO. vom 31. 12. 30 (GVBl. S. 411) finden entsprechende Anwendung.

2. Anstellungen, Versetzungen von Amts wegen und Beförderungen von Beamten und Angestellten sind nur bei zwingender dienstlicher Notwendigkeit zulässig.

Nicht vermeidbare Neuanstellungen von Beamten werden nur unter Gewährung von Vergütungen in Höhe der Leistungsvergütungen nach § 12 der Bekanntmachung vom 5. 10. 28 (GVBl. S. 413) in der Fassung dieser Verordnung vorgenommen.

Nicht vermeidbare Beförderungen erfolgen ohne Aenderung des bisherigen Grundgehalts; die beförderten Beamten rücken vom 1. 4. 32 an in das Diensteinkommen ein, das ihnen auf Grund der Beförderung zusteht. Für die Dauer der Geltung dieser Vorschrift tritt Art. 183 II Nr. 1, S. 2 des BeamtenGes. außer Kraft. Beförderungen mit Aenderung des bisherigen Grundgehalts bedürfen der Zustimmung des Gesamtministeriums.

II. Zunächst ohne Zeitbeschränkung.

1. Die Leistungsvergütungen der Staatsdienstanwärter und sonstigen im staatlichen Vorbereitungsdienst stehenden Personen nach § 10 der Bekanntmachung vom 5. 10. 28 (GVBl. S. 413) werden mit Wirkung vom 1. 10. 31 an um rund 10 v. H. gekürzt.

2. Das in der Entschließung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. 5. 24 Nr. 15513 festgesetzte Regelstundenmaß der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten des Staates wird um durchschnittlich drei Stunden erhöht.

3. Bei den Volksschulen mit geteiltem Schulbetrieb wird die durchschnittliche Schülerzahl auf 50 Schüler erhöht. . . . .

München, den 26. 8. 31. gez. Unterschriften.

Dritte Verordnung über die Gehaltskürzung und die Ausgleichsabgabe. (3. GKV.) Vom 3. 9. 31. (GVBl. 1931, S. 241 f.)

Auf Grund des Art. 48 IV RV und des § 64 der bayr. VU wird folgendes verordnet:

(Diese VO trifft dieselben Maßnahmen wie B. I der VO. vom 26. 8. 31 für die Beamten und Angestellten der Gemeinden, Bezirke, Kreise und den sonstigen der Aufsicht des bayr. Staates unterstehenden Körperschaften des öffentl. Rechts).

Verordnung zur Sicherung der Erhebung der Wohlfahrtsabgabe. Vom 12. 9. 31. (GVBl. S. 242.)

Auf Grund des § 64 VU und des Art. 48 IV RV. werden zur Sicherung der Erhebung der Wohlfahrtsabgabe (Abschn. A, Ziff. III

der VO v. 26. 8. 31 — GVBl. S. 223) nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Hauseigentümer, die der ihnen durch die VO vom 26. 8. 31 und die Vollzugsbekanntmachung vom 11. 9. 31 auferlegten Verpflichtung zur Anforderung der Wohlfahrtsabgabe bei den Mietern, Pächtern und sonstigen Personen, denen sie Räume in ihrem Gebäude überlassen haben, nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden.

Die gleiche Strafe trifft, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, Hauseigentümer, die die Wohlfahrtsabgabe, die sie bei den in Abs. I genannten Personen abgehoben haben, nicht an die Gemeindebehörde abführen.

§ 2.

Die Bestimmung in § 1 tritt sofort in Kraft.

München, den 12. 9. 31. (Unterschriften.)

Verordnung über die Regelung der Dienstbezüge, Wartegelder und Versorgungsansprüche der Beamten und Angestellten der Gemeinden, Bezirke, Kreise und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes. (BesoldungsangleichungsVO — BAV —)
vom 9. 9. 31. (GVBl. 1931, S. 249 ff.)
Gesamtministerium des Freistaats Bayern.

Zur Durchführung des § 13 der zweiten VO über die Gehaltskürzung und die Ausgleichsabgabe vom 17. 6. 31 — GVBl. S. 157 — wird auf Grund des Art. 48 IV RV und des § 64 der bayer. VU folgendes verordnet:

§ 1.

Die Dienstbezüge, Wartegelder und Versorgungsbezüge der Beamten und Angestellten der Gemeinden dürfen nicht günstiger geregelt sein als die gleichzubewertender Beamten und Angestellten des bayerischen Staates. . . .

Ist der Aufgabenkreis eines Beamten oder Angestellten einer Gemeinde mit dem eines Beamten oder Angestellten des bayerischen Staates nicht unmittelbar vergleichbar, so ist bei der Bemessung seiner Bezüge auf die Eigenart des betreffenden Beamtenberufes im allgemeinen und der zu beurteilenden Stelle im

besonderen Rücksicht zu nehmen. Die Bezüge müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den Bezügen der Beamten und Angestellten des bayerischen Staates stehen.

§ 2.

Die Gemeinden haben innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser VO zu prüfen, ob die bestehende Regelung der Dienstbezüge, Wartegelder und Versorgungsansprüche ihrer Beamten und Angestellten den Grundsätzen des § 1 entspricht, veranlaßtenfalls die erforderlichen Aenderungen mit Wirkung vom 1. 11. 31 ab vorzunehmen und die geänderte Regelung der Aufsichtsbehörde vorzulegen. . . . .

Hält eine Gemeinde eine Abänderung der bestehenden Regelung nicht für erforderlich, so hat sie dies innerhalb der im Abs. I bestimmten Frist unter Beifügung der geltenden Regelung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 3.

Die Aufsichtsbehörde hat unverzüglich nach Vorlage der Regelung zu prüfen, ob diese den Grundsätzen des § 1 entspricht. Ist dies nicht der Fall, so hat sie selbst die erforderlichen Aenderungen mit Wirkung vom 1. 11. 31 ab festzusetzen. . . . .

Gegen die Festsetzung einer Aenderung nach Abs. I Satz 2, kann die Gemeinde die Entscheidung des Landesschiedsgerichts (Art. 90 GO.) anrufen.

. . . . . .

§ 5.

Die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts schaffen mit unmittelbarer Wirkung örtliches Besoldungs- und Versorgungsrecht. . . .

§ 7.

Vorstehende VO findet auf die Bezirke, Kreise und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichmäßige Anwendung.

. . . . . .

§ 12.

Vorstehende VO tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem 31. 1. 1934 außer Wirksamkeit.

Verordnung über die Auszahlung der persönlichen Bezüge und Leistungen. Vom 22. 7. 31. (GVBl. 1931 S. 287 f.)
Gesamtministerium des Freistaats Bayern.

Auf Grund des Art. 48 IV RV und des § 64 der bayr. VU wird mit sofortiger Wirksamkeit folgendes verordnet:

§ 1.

Die Dienstbezüge der Staatsbeamten im Dienste (§ 2 der 2. GKVO) . . . sind vorübergehend in der Weise auszuzahlen, daß die Hälfte des nach Durchführung der Abzüge für Steuern, Mieten u. dgl. verbleibenden Monatsbezugs am bisherigen Auszahlungstag, der Rest zehn Tage später ausgezahlt wird. . . . .

. . . . .

§ 4.

Die Gemeinden . . . sind berechtigt und verpflichtet, in gleicher Weise zu verfahren, sofern nicht nach örtlichen Verhältnissen die Verteilung der Zahlungen auf weitere Zahlungstermine geboten ist.

. . . . . .

München, den 22. 7. 31. (gez. Unterschriften.)

Verordnung über die Auszahlung der persönlichen Bezüge und Leistungen. Vom 6. 10. 31. (GVBl. 1931, S. 288.)

Auf Grund . . . . wird mit sofortiger Wirksamkeit folgendes verordnet: In der VO über die Auszahlung der persönlichen Bezüge und Leistungen vom 22 7. 31 wird nach § 4 folgende Bestimmung eingefügt:

§ 4 a.

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Zeitpunkt für die Auszahlung der in §§ 1 und 2 aufgeführten Bezüge und Leistungen abweichend von der Vorschrift in § 1 Abs. 1 bestimmen. Die Gemeinden . . . dürfen die Bezüge ihrer Beamten und Angestellten frühestens zu dem Zeitpunkt auszahlen, der für die Bezüge der Beamten . . . des Staates bestimmt wird.

München, den 6. 10. 31. (gez. Unterschriften.)

Zweite Verordnung zum Vollzuge des Staatshaushalts. Vom 30. 10. 31. (GVBl. 1931 S. 309 ff.) Gesamtministerium des Freistaats Bayern.

Zur Sicherung des Vollzugs des Staatshaushalts werden auf Grund des § 64 bayer. VU und des Art. 48 IV RV folgende Anordnungen getroffen:

I. Staatliche höhere Unterrichtsanstalten.

§ 1.

Das Schulgeld an den staatlichen höheren Lehranstalten wird mit Wirkung vom 1. 10. 31 an auf 200 RM. jährlich festgesetzt . .

II. Beamtenbesoldung.

Abschnitt A.

§ 2.

§ 10 der VO über die Gehaltskürzung und die Ausgleichsabgabe vom 31. 12. 30 (GVBl. S. 411) . . . erhalten je mit Wirkung von dem Inkrafttreten der einschlägigen VOen an folgende Fassung:

„Den Körperschaften des öffentl. Rechts stehen im Sinne dieser VO gleich die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentl. Rechtes, die Verbände von Körperschaften des öffentl. Rechtes, die öffentl.-rechtl. Berufsvertretungen, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentl. Rechtes oder von den vorstehend besonders aufgeführten Körperschaften usw. oder von den in Satz 2 und 3 bezeichneten Unternehmungen herrühren. . . . . ."

III. Pensionskürzung.

. . . . . .

IV. Staatsvereinfachung.

§ 44.

Die Zahl der Staatsministerien wird mit Wirkung v. 1. 4. 32 ab auf fünf vermindert. Zu diesem Zwecke wird das Staatsministerium für Landwirtschaft und Arbeit mit Wirkung von diesem Zeitpunkt ab aufgehoben. . . . . .

München, den 30. 10. 31. (gez. Unterschriften.)

Verordnung über die Schlachtsteuer. Vom 17. 12. 31.
GVBl. 1931, S. 386).
Gesamtministerium des Freistaats Bayern.

Auf Grund des § 64 bayr. VU und des Art. 48 IV RV wird bestimmt:

§ 1.

Vom 25. 1. 32 an wird die Schlachtsteuer nach folgendem Tarif erhoben:

Tarif. . . . .

§ 3.

Personen, welche gewerbsmäßig Rindvieh . . . zum Zwecke der Schlachtung oder zur Weiterveräußerung als Schlachttiere erwerben, dürfen dem Veräußerer die . . Steuer weder gesondert in Rechnung stellen noch am Kaufpreis abrechnen.

Die Schlachtsteuer darf Personen, die Fleisch . . erwerben, nicht gesondert neben dem Entgelt in Rechnung gestellt werden.

Personen, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 5000 RM. bestraft . . . .

München, den 17. 12. 31. (gez. Unterschriften.)

Verordnung über die Krisenunterstützung vom 19. 2. 32.
(GVBl. 1932, S. 101.)

Auf Grund des Art. 48 IV RV und des § 64 der Bayr. VU wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der Teil des Aufwands für die Krisenunterstützung, den die Gemeinden nach § 167 des Ges. über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung zu tragen haben, wird aus dem Gesamtanteil der Gemeinden am Ertrag der Einkommensteuer gedeckt und von diesem Gesamtanteil vorweg abgezogen.

....

§ 4.

Diese VO tritt mit Wirkung vom 1. 1. 32 in Kraft.

München, den 19. 2. 32. (gez. Unterschriften.)

Verordnung zur Ausführung des § 46 II der VO zum Vollzuge des Staatshaushalts vom 30. 10. 31. Vom 21. 3. 32.
(GVBl. 1932, S. 177, 178.)

In Ausführung des § 46 II der VO zum Vollzuge des Staatshaushalts vom 30. 10. 31 (GVBl. S. 309) wird auf Grund des § 64 VU des Freistaats Bayern folgendes bestimmt:

§ 1. Die durch Vereinigung der Regierungsbezirke von Niederbayern und der Oberpfalz und von Regensburg vom 1. 4. 32 ab gebildete Kreisregierung führt den Namen „Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz." . . . . .

München, den 21. 3. 32. (gez. Unterschriften.)

B. Notverordnung über die Aenderung des Stempelsteuergesetzes.[10])
Vom 5. 8. 1930. (Sächsisches Gesetzblatt 1930, Seite 63 ff.)

Das Gesamtministerium hat auf Grund von Artikel 40 der Verfassung des Freistaats Sachsen folgende Notverordnung beschlossen. . . . .

Artikel III.

Diese VO tritt mit dem 20. 8. 1930 in Kraft.

Dresden, den 5. 8. 30. Gesamtministerium.

Notverordnung über die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1930.
Vom 7. 8. 30. (Sächs. Ges. Bl. 1930, Seite 101.)

Das Gesamtministerium hat auf Grund von Artikel 40 der Verfassung des Freistaates Sachsen folgende NotVO beschlossen:

§ 1.

Die Vorschriften in §§ 1, 2 und 3 der NotVO über die Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 vom 11. 5. 29 (GBl. S. 56) finden auch auf das Rechnungsjahr 1930 Anwendung.

. . . .

§ 3.

Diese NotVO tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 ab in Kraft.

Dresden, den 7. 8. 30. Gesamtministerium.

Notverordnung über die Gemeindebiersteuer-, Bürgersteuer und -Getränkesteuer (Gemeindesteuernotverordnung). Vom 24. 9. 30. (Ges. Bl. 30, 121).

Das Gesamtministerium hat auf Grund von Artikel 40 der Verfassung des Freistaates Sachsen folgende Notverordnung beschlossen:

§ 1.

Vom 1. Oktober 1930 ab wird in den Gemeinden eine Biersteuer als Gemeindesteuer (Gemeindebiersteuer) nach den Sätzen des § 2 des zweiten Abschnittes der VO des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom

---

[10]) Wegen des Wortlauts des Stempelsteuerges. in der Neufassung vgl. Bekanntmachung der neuen Fassung des StempelsteuerGes. Vom 5. 8. 30. (Sächs. GBl. 1930, Seite 71 ff.)

26. 7. 30 (RGBl. I, S. 311) und nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Inneren erhoben.

. . . . . .

§ 2.

Als Landessätze der Bürgersteuer im Sinne von § 5 Abs. 1 des zweiten Abschnittes der VO des Reichspräsidenten vom 26. 7. 30 werden je für ein Rechnungsjahr bestimmt bei Personen mit einem Jahreseinkommen von

nicht mehr als 8000 RM.	6 RM.,
mehr als 8000 RM, jedoch nicht mehr als 25 000 RM.	12 RM.,
mehr als 25 000 RM., jedoch nicht mehr als 50 000 RM.	50 RM.,
mehr als 50 000 RM., jedoch nicht mehr als 100 000 RM.	100 RM.

Für die selbständigen Gutsbezirke gilt als Gemeinde im Sinne der VO des Reichspräsidenten v. 26. 7. 30 der Bezirksverband. . . . .

Ist eine Gemeinde nach § 6 Abs. 2, Ziff. 2 des zweiten Abschnittes der VO des Reichspräsidenten vom 26. 7. 30 zur Erhebung der Bürgersteuer verpflichtet, so hat, falls nicht bis zum 1. 7. des betreffenden Rechnungsjahres, erstmalig bis zum 1. 7. 31 eine genehmigte Steuerordnung vorliegt, die Staatsbehörde die Steuerordnung gemäß § 174 der Gemeindeordnung nach der von dem Ministerium des Innern bekanntzugebenden Musterordnung zu erlassen. § 172 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.

§ 3.

Zur Erhebung der Gemeindegetränkesteuer (§ 3 des zweiten Abschnittes der VO des RP. vom 26. 7. 30) in den selbständigen Gutsbezirken ist der Bezirksverband berechtigt. . . . .

§ 4.

Diese NotVO tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. . . .

Dresden, am 24. 9. 1930. Gesamtministerium.

Notverordnung über die Geschäftserweiterung der Sächsischen Staatsbank. Vom 31. Juli 1931. (Sächs. Ges. Bl. 1931, S. 125.)

Auf Grund von Artikel 40 der Sächsischen Verfassung wird zur Ergänzung und Abänderung des Staatsbankgesetzes vom 25. 6. 21 (GBl. S. 194) in der Fassung der NotVO vom 16. 4. 24 (GBl. S. 271) und des Gesetzes vom 4. 7. 24 (GBl. S. 415) folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Sächsische Staatsbank wird ermächtigt, die ihr obliegenden Aufgaben gemeinsam mit einer oder mehreren anderen sächsi-

schen Banken privaten oder öffentlich-rechtlichen Charakters zu erfüllen und zu diesem Zwecke mit ihrem Vermögen in eine bestehende oder neu zu gründende Gesellschaft einzutreten, und zwar auch als persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter. Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung bedarf der Zustimmung des Gesamtministeriums.

Tritt die Staatsbank einem Unternehmen als unbeschränkt haftender Gesellschafter bei, so unterliegt das gemeinschaftliche Unternehmen der staatlichen Aufsicht, deren Umfang und Ausübung gemäß § 2 geregelt wird.

§ 2.

Das Gesamtministerium trifft die zur Durchführung der Vorschriften des § 1 erforderlichen Bestimmungen; dabei kann, soweit erforderlich, von einzelnen Vorschriften des Staatsbankgesetzes abgewichen werden.

§ 3.

Diese NotVO tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 31. Juli 1931.

Gesamtministerium.

C. Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1932 vom 20. 5. 32.
(Hessisches Regierungsblatt 1932, Seite 71 ff.)

Auf Grund des Art. 9 der hessischen Verfassung, des Art. 48RV, sowie der VO des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. 8. 31 wird das Folgende angeordnet:

I. Ordentliche Einnahmen. . . .

II. Außerordentliche Einnahmen.

Art. 2.

Die Regierung wird ermächtigt:

1. Zur Deckung der im zweiten Teil des Staatsvoranschlags für 1932 neu vorgesehenen Vermögensausgaben (Kap. 148, Titel 1, II, Ziff. 1 der Einnahmen) . . .	10 985 110 RM.,
2. Zur Deckung der Anleihebewilligungen in den Jahren 1930 und 1931, insoweit sie in einem Finanzgesetz noch nicht aufgenommen sind (Kap. 148, Tit. 1, II Ziff. 2 der Einnahmen)	1 256 300 RM.,
zusammen	12 241 410 RM.

im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel in einem Nennbetrag, der zur Beschaffung des genannten Betrags erforderlich ist, zu einem der Lage des Geldmarkts entsprechenden Zinsfuß auszugeben.

Die Bestimmungen des Art. 3, Abs. II und des Art. 4 des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1931 vom 1. 6. 31 (Reg.-Bl. S. 57) gelten auch für das Rechnungsjahr 1932 u. ff.

III. Ausgaben.

. . . . . .

Art. 4.

In Abänderung des Art. 5 III und des Art. 20, I, 1 des Ges. über das Straßenwesen in Hessen vom 15. 7. 1926 werden Zuschüsse des Staates zu den Kosten der Unterhaltung der Provinzialstraßen und zu den Neubaukosten für das Rechnungsjahr 1932 nicht eingestellt.

Darmstadt, den 20. Mai 1932.

Hessisches Gesamtministerium.

D. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 28. 7. 31, betr. die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten. (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, Band 47, S. 423, 424.)

Auf Grund des § 37 der Verf. f. d. Freistaat Oldenburg vom 17. 6. 19 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge . . . der Staatsminister und der Beamten des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öff. Rechts sind vorübergehend in der Weise auszuzahlen, daß je ein Drittel des Monatsbezugs am 1., 11. und 21. des Monats ausgezahlt wird.

. . . . .

Staatsministerium. (gez. Unterschriften.)
(Gleichlautend: Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Lübeck, Band 32, S. 267, 268.)

Verordnung des Staatsministeriums vom 28. 7. 31 über Aenderungen des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1931 vom 1. 6. 31. (Ges. Bl. f. d. Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, Bd. 47, S. 425 ff.)

Auf Grund des § 37 der Verf. f. d. Freistaat Oldenburg vom 17. 6. 19 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1931 vom 1. 6. 31 wird, wie folgt, geändert:

§ 2.

In der Anlage A Haushalt der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für das Rechnungsjahr 1931 wird unter Ausgaben bei Kap. 3, Titel 1—3 — Gesandtschaft in Berlin — die Zahl 61 100 in 57 900 geändert.

§ 3.

In der Anlage B Haushalt des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1931 wird im ordentlichen Haushalt unter I Einnahmen im Abschnitt VI — Justiz — bei Kap. 1, Titel 1—3 — Gebühren — die Zahl 1 857 000 in 1 860 000 geändert.

§ 4.

In der Anlage B Haushalt des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1931 wird im ordentlichen Haushalt unter II Ausgaben

1. im Abschnitt I — Allgemeines — bei Kap. 1, Titel 1—3 — Staatsministerium — die Zahl 799 100 in 798 700 geändert. . . . . .

§ 5.

In der Anlage C Haushalt des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1931 wird im ordentlichen Haushalt

a. unter I Einnahmen im Abschnitt V — Justiz — bei Kap. 1 — Gebühren der Amtsgerichte — die Zahl 220 000 in 221 000 geändert. . . . . .

§ 7.

Diese VO tritt mit Wirkung vom 1. 8. 31 in Kraft.

Staatsministerium. (gez. Unterschriften.)

Gleichlautend: Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg

a. Landesteil Lübeck, Bd. 32, S. 269 f;
b. Landesteil Birkenfeld, S. 887 f.

Verordnung des Staatsministeriums vom 21. 8. 31 über Aenderung des Ges. für das Herzogtum Oldenburg vom 27. 6. 1913, betr. ärztliche Ueberwachung der Schulkinder.[11]) (Ges. Bl., Landest. Oldenburg, Bd. 47, 485).

Auf Grund des § 37 der Verfassung f. d. Freistaat Oldenburg vom 17. 6. 19 wird § 1, Abs. 1 des Ges. für das Herzogtum Oldenburg vom 27. 6. 1913, betr. ärztliche Ueberwachung der Schulkinder — Ges. Bl. Bd. 38, 561 f. — wie folgt geändert:

Die Schulanfänger und die Schulanfängerinnen sind im ersten Schuljahr einmal durch einen Schularzt zu untersuchen. Außerdem sind diejenigen schulpflichtigen Schüler und Schülerinnen vom Schularzt jährlich einmal zu untersuchen, deren körperlicher Zustand eine solche Untersuchung erfordert.

Staatsministerium. (gez. Unterschriften.)

Verordnung des Staatsministeriums vom 23. 12. 31 für den Landesteil Oldenburg, betr. Aenderung des Ges. für das Herzogtum Oldenburg vom 19. 4. 1899, betr. das Grunderbrecht und des Ges. für den Landesteil Oldenburg vom 10. 7. 26, betr. Aenderung des Ges. für das Herzogtum Oldenburg vom 19. 4. 1899, betr. das Grunderbrecht. (aaO., S. 668).

Auf Grund des § 37 der Verf. f. d. Freistaat Oldenburg vom 17. 6. 19 wird bestimmt:

§ 1.

§ 21 a des Ges. für das Herzogtum Oldenburg vom 19. 4. 99, betr. das Grunderbrecht, in der Fassung des Art. I des Ges. für den Landesteil Oldenburg vom 10. 7. 26 wird, wie folgt, geändert:

Im Abs. 1 wird am Ende die Zahl „1932“ durch die Zahl „1935“ ersetzt.

§ 2.

Art. II des Ges. für den Landesteil Oldenburg vom 10. 7. 26, betr. Aenderung des Ges. für das Herzogtum Oldenburg vom 19. 4. 99, betr. das Grunderbrecht, wird, wie folgt, geändert:

Im Abs. III wird die Zahl „1932“ durch die Zahl „1935“ ersetzt.

---

[11]) Außer Kraft gesetzt durch VO v. 17. 10. 31, III. Teil, Art. III, § 2. — Diese gestützt auf VO des RP vom 24. 8. 31 und Teil III, Kap. III der VO des RP vom 6. 10. 31. — Ges. Bl. LT. Oldenburg, Bd. 47, S. 523 ff.

§ 3.

Diese VO tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Staatsministerium. (gez. Unterschriften).

Ebenso Ges. Bl. Landesteil Lübeck, Band 32, Seite 418.

Verordnung des Staatsministeriums vom 22. 4. 32 über die Regelung der Tierkörperbeseitigung im Landesteil Lübeck. (Ges. Bl. für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Lübeck, Band 32, Seite 513 f.)

Auf Grund § 37 der Verf. des Freistaats Oldenburg vom 17. 6. 19 wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Landesverband für den Landesteil Lübeck ist verpflichtet, für jeden aus dem Landesteil Lübeck an die Lübecker Tierkörpervernichtungs- und Verwertungsanstalt in Vorwerk bei Lübeck überwiesenen Tierkörper eine Vernichtungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von der Regierung in Eutin bestimmt wird. . . .

§ 4.

Diese VO tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Staatsministerium. (Unterschriften.)

Lebenslauf.

Am 14. Juli 1910 wurde ich als Sohn des Schulrats Wilhelm Dowie und seiner Ehefrau Lina geb. Büschel in Dillenburg (Bez. Wiesbaden) geboren. Nach 3jährigem Volksschulbesuch besuchte ich die Realschule und die Aufbauschule zu Usingen (Taunus) und das Realgymnasium zu Marburg, das ich Ostern 1928 mit dem Reifezeugnis verließ. Ich studierte an den Universitäten zu Marburg, Berlin und Genf Rechts- und Staatswissenschaften. Am 24. Oktober 1931 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung an dem juristischen Prüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Kassel. Seit dieser Zeit befinde ich mich im Vorbereitungsdienst und bin augenblicklich am Landgericht in Hanau tätig. Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 10. November 1932 ab.